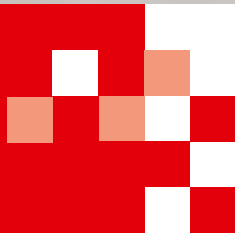


Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

gültig ab 1. Januar 2024

VOS



INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines	3
Tarifbestimmungen	4
1 Tarifsystem	4
2 Beförderungsentgelte	4
3 Ticketarten	4
3.1 EinzelTicket	4
3.2 KurzstreckenTicket	4
3.3 TagesTicket	4
3.3.1 Bramscher Kärtchen	5
3.3.2 Bramscher Familienkärtchen	5
3.3.3 TERRA.vitaTicket	6
3.3.4 Citykarte Bürgerbus Badbergen	6
3.3.5 EinzelTicket BürgerBus Wallenhorst	6
3.3.6 P+R Ticket	6
3.4 8-FahrtenTicket / 12-FahrtenTicket für die Tarifzone 100	7
3.4.1 SozialTicket	7
3.5 Online-PrintTickets und HandyTickets (OnlineTickets)	8
3.5.1 YANiQ – Konditionen und Bestpreis-Abrechnung	8
3.6 Zeitkarten für Jedermann	9
3.6.1 WochenTicket und MonatsTicket	10
3.6.2 BasisAbo	10
3.6.3 MobilAbo	12
3.6.4 PremiumAbo	12
3.6.5 63plusAbo	14
3.6.6 BasisAbo Region	16
3.6.7 PremiumAbo Region	18
3.6.8 JobTicket	19
3.6.9 Bramscher Karte	22
3.6.10 Deutschlandticket	22
3.7 Zeitkarten für Schüler, Auszubildende und Studenten	25
3.7.1 WochenTicket und MonatsTicket für Schüler, Auszubildende und Studenten	26
3.7.2 YoungAbo	26
3.7.3 Schülersammelzeitkarten	28
3.7.4 SemesterTicket	28
3.7.4.1 D-Ticket VOS SemesterTicket Upgrade	29
3.7.5 FreizeitTicket Schüler	31
3.7.6 Azubi- & SchülerAbo	31
3.8 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen	34
3.8.1 Kinder	34
3.8.2 Beförderung von Gruppen	34
3.8.3 GruppenTicket	34
3.8.4 Schwerbehinderte	34
3.8.5 Tiere und Sachen	35
3.8.6 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei	35

3.8.7	Fahrräder / Elektrische Tretroller	35
3.8.8	Tarifregelung für den “Nachtbus Melle”	35
3.8.9	Tarifliche Sonderangebote	35
3.9	Behandlung und Benutzung von Tickets	35
3.10	Feiertagsregelungen	35
4	Anerkennung von Eisenbahn-Tarifangeboten	36
5	Reinigungsgebühren	36
6	Sonstige Gebühren	36
7	Umsatzsteuer	36
Anlage 1:	Haltestellenübersicht	36
Anlage 2:	Preisstufentabelle Nord	50
Anlage 2:	Preisstufentabelle Süd	51
Anlage 2:	Fahrpreistabelle	52
Anlage 3:	Anerkennung von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger	53
Anlage 3a:	Örtlicher Geltungsbereich der Anschlussmobilität	56
Anlage 4:	Bezugsberechtigter Personenkreis für Zeitfahrtscheine im Ausbildungsverkehr	57
Anlage 5:	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets	58
Anlage 6:	Allgemeine Geschäftsbedingungen für ZeitTickets im Abo als eTickets	62

Beförderungsbedingungen Verkehrsgemeinschaft Osnabrück

§ 1	Geltungsbereich	64
§ 2	Anspruch auf Beförderung	64
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	64
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	64
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen	66
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrscheine	66
§ 6a	Online-Tickets	67
§ 7	Zahlungsmittel	67
§ 8	Ungültige Fahrscheine	67
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	68
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	69
§ 11	Beförderung von Sachen	70
§ 11a	Beförderung von Fahrrädern	70
§ 11b	Beförderung von E-Scootern mit aufsitzender Person	71
§ 12	Beförderung von Tieren	72
§ 13	Fundsachen	73
§ 14	Haftung	73
§ 15	Verjährung	73
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	73
§ 17	Gerichtsstand	73

Allgemeines

Dieser Tarif enthält Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Er gilt im Linienverkehr der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS):

<i>VOS Wallenhorst</i>	VLO Bus GmbH, Bohmte (Linienbündel Osnabrück Wallenhorst) Detering-Reisen GmbH, Bramsche H. Beckermann GmbH & Co. KG, Bramsche
<i>VOS Ost</i>	Conrad Schrage GmbH & Co. KG, Melle-Wellingholzhausen Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen
<i>VOS Süd</i>	Willy Hummert Omnibusverkehr GmbH, Dissen Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen
<i>VOS Nord</i>	Ankum-Bersenbrücker-Eisenbahn GmbH, Ankum H. Beckermann GmbH & Co. KG, Bramsche Hülsmann-Reisen GmbH, Voltlage Nieporte GmbH, Ankum Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen
<i>VOS NordOst</i>	VLO Bus GmbH, Bohmte Winkelmann-Reisen, Ostercappeln-Venne Gottlieb-Reisen, GmbH & Co. KG, Bad Essen-Wimmer
<i>Stadtverkehr Osnabrück</i>	Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück

Die Tickets in den einzelnen Verkehren werden im Namen und für Rechnung der jeweiligen o.g. Partnerunternehmen verkauft. Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast auch den Beförderungsvertrag ab. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Die Stadtwerke Osnabrück AG und
die Weser-Ems Busverkehr GmbH sind Mitglieder im Verein
Schlichtungsstelle Niedersachsen und Bremen e.V.
Postfach 6025
30060 Hannover

Tarifbestimmungen

1 Tarifsystem

Die Fahrpreise werden nach einem Zonentarif erhoben. Die einzelnen Tarifzonen können der Anlage 1 (Haltestellenübersicht) entnommen werden.

Fahrräder werden nach einem zonenunabhängigen Tarif befördert.

Tickets können im Bus beim Fahrpersonal und in Vorverkaufsstellen erworben werden. Ein eingeschränktes Ticketangebot ist auch als OnlineTicket erhältlich. (Geschäftsbedingungen enthält die Anlage 5). Zusätzlich können AboTickets über die Mobilitätsplattform (www.meinmobilitaetsportal.de) beantragt werden.

Der gewerbliche Ankauf von Dritten und die gewerbliche Weitergabe oder Weitervermarktung von Tickets gegen Entgelt und auf eigene Rechnung sind nicht gestattet.

2 Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesen Tarifbestimmungen (Preisstufentabelle und Fahrpreistabelle).

3 Ticketarten

3.1 EinzelTicket

Das EinzelTicket berechtigt zur einmaligen Fahrt mit dem Bus in Richtung des Fahrtziels innerhalb des aufgedruckten Geltungsbereiches. Tickets der Preisstufen 0 bis 8 und 13 bis 18 gelten 2 Stunden, Tickets der Preisstufe 9 und der Preisstufe 19 gelten 4 Stunden ab Ausgabe bzw. Entwertung des Tickets. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen in Richtung des Fahrtziels sind im Rahmen der zeitlichen Geltungsdauer möglich. Umwege, Rück- und Rundfahrten sind nicht zulässig. EinzelTickets sind in den Fahrzeugen erhältlich. Im Vorverkauf erworbene Tickets müssen bei Fahrtantritt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug entwertet werden. Ausgegeben werden EinzelTickets für Erwachsene und für Kinder. Nach Fahrtantritt sind EinzelTickets nicht übertragbar.

3.2 Kurzstreckenticket

Start- und Zielhaltestelle von Kurzstreckentickets müssen in der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) liegen. Es gilt zur einmaligen Fahrt bis zur vierten Haltestelle nach der Einstieghaltestelle. Umsteigen in Richtung des Fahrtziels ist möglich. Umwege, Rück- und Rundfahrten sind nicht zulässig. Die Einstieghaltestelle wird auf dem Ticket aufgedruckt. Sollte aus technischen Gründen die Einstieghaltestelle nicht auf dem Ticket stehen, so hat das Ticket eine zeitliche Gültigkeit von 15 Minuten ab Ausgabe. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Nach Fahrtantritt sind Kurzstreckentickets nicht übertragbar. Kurzstreckentickets sind in den Fahrzeugen erhältlich. Im Vorverkauf erworbene Tickets müssen bei Fahrtantritt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug entwertet werden. Das Kurzstreckenticket gilt nicht in den Fahrzeugen der X-Linien der VOS.

3.3 TagesTicket

Das TagesTicket gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb des auf dem Ticket aufgedruckten Geltungsbereiches und innerhalb der zeitlichen Geltungsdauer. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind möglich. Umwege sind nicht zulässig.- Ausschließlich TagesTickets der Preisstufe 9 und TagesTickets der Preisstufe 19 gelten als netzweit gültige Fahrausweise und damit für beliebig viele Fahrten im gesamten VOS-Netz während der zeitlichen Geltungsdauer.

TagesTickets können von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden und berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich

14 Jahre. Bei mehr als 3 Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre, können weitere Kinder bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl wie eine zahlende Person berücksichtigt werden. Allein reisende Kinder zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre benötigen eigene Fahrkarten. Ermäßigungen für Kinder werden nicht gewährt.

TagesTickets gelten am angegebenen Geltungstag zu folgenden Zeiten:

- Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr bei einer Teilnehmerzahl von 2-5 Personen; Montag-Freitag ab 0.00 Uhr bei einer Teilnehmerzahl von 1 Person,
- Samstag, Sonntag, an niedersächsischen Feiertagen, in den niedersächsischen Sommerferien sowie am 24.12. und am 31.12. ab 0.00 Uhr,
- bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt.

TagesTickets sind in den Fahrzeugen erhältlich. Im Vorverkauf erworbene Tickets müssen bei Fahrtantritt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug entwertet werden. Nach Fahrtantritt sind TagesTickets nicht übertragbar.

3.3.1 Bramscher Kärtchen

Das Bramscher Kärtchen gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb und zwischen den Tarifzonen: 639 Pente, 640 Bramsche, 641 Hesepe, 642 Ueffeln, 643 Sögel, 644 Achmer, 646 Engter, Lappenstuhl, 647 Kalkriese, Evinghausen, 648 Epe.

Bramscher Kärtchen gelten am angegebenen Geltungstag zu folgenden Zeiten:

- Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr,
- Samstag, Sonntag, an niedersächsischen Feiertagen, in den niedersächsischen Sommerferien sowie am 24.12. und am 31.12. ab 0.00 Uhr,
- bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt.

Bramscher Kärtchen berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre. Bramscher Kärtchen sind in den Fahrzeugen der VOS Nord erhältlich. Im Vorverkauf erworbene Tickets müssen bei Fahrtantritt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug entwertet werden.

3.3.2 Bramscher Familienkärtchen

Das Bramscher Familienkärtchen gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb und zwischen den Tarifzonen: 639 Pente, 640 Bramsche, 641 Hesepe, 642 Ueffeln, 643 Sögel, 644 Achmer, 646 Engter, Lappenstuhl, 647 Kalkriese, Evinghausen, 648 Epe.

Bramscher Familienkärtchen gelten am angegebenen Geltungstag zu folgenden Zeiten:

- Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr,
- Samstag, Sonntag, an niedersächsischen Feiertagen, in den niedersächsischen Sommerferien sowie am 24.12. und am 31.12. ab 0.00 Uhr,
- bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt.

Bramscher Familienkärtchen können von bis zu 2 Personen genutzt werden und berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre. Bei mehr als 3 Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre, können weitere Kinder bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl wie eine zahlende Person berücksichtigt werden. Bramscher Familienkärtchen sind in den Fahrzeugen der VOS Nord erhältlich. Im Vorverkauf erworbene Tickets müssen bei Fahrtantritt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug entwertet werden.

3.3.3 TERRA.vitaTicket

Das TERRA.vitaTicket ist ein 3-Tage-Ticket, das am Verkaufstag sowie an den beiden Folgetagen gilt. Es berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im gesamten VOS-Netz.

TERRA.vitaTickets gelten an den angegebenen Geltungstagen zu folgenden Zeiten:

- Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr,
- Samstag, Sonntag, an niedersächsischen Feiertagen, in den niedersächsischen Sommerferien sowie am 24.12. und am 31.12. ab 0.00 Uhr,
- bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt.

TERRA.vitaTickets berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre.

TERRA.vitaTickets sind in den Fahrzeugen erhältlich. Im Vorverkauf erworbene Tickets müssen bei Fahrtantritt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug entwertet werden.

3.3.4 Citykarte Bürgerbus Badbergen

Die Citykarte Bürgerbus Badbergen wird nur für Fahrten auf der BürgerBuslinie 661 ausgegeben. Die Karte berechtigt nur zur einmaligen Benutzung am Tag des Kaufes. Beim Umstieg in die übrigen Linien der VOS ist ein entsprechendes Ticket der Preisstufen 1 bis 9 zu lösen. Rück- und Rundfahrten sind nicht gestattet. Die Citykarte Bürgerbus Badbergen ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Für Kinder und Gruppen wird keine weitere Ermäßigung gewährt.

Im Bürgerbus Badbergen erfolgt keine Ausgabe von ZeitTickets und EinzelTickets der Preisstufen 1 bis 19. Diese sind im Vorverkauf zu erwerben.

Im Bürgerbus Badbergen werden VOS-Fahrausweise und die Tarifangebote anderer Verkehrsträger (siehe Anlage 3) gemäß ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit anerkannt.

Die Mitnahme von Fahrrädern ist nicht gestattet.

3.3.5 EinzelTicket BürgerBus Wallenhorst

Das EinzelTicket und das EinzelTicket Kind Bürgerbus Wallenhorst wird nur für Fahrten auf der BürgerBuslinie 515 ausgegeben. Die Karte berechtigt nur zur einmaligen Benutzung am Tag des Kaufes. Beim Umstieg in die übrigen Linien der VOS ist ein entsprechendes Ticket der Preisstufen 1 bis 9 zu lösen. Rück- und Rundfahrten sind nicht gestattet. Die EinzelTickets Bürgerbus Wallenhorst sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Für Gruppen wird keine weitere Ermäßigung gewährt.

Im Bürgerbus Wallenhorst erfolgt keine Ausgabe von ZeitTickets und EinzelTickets der Preisstufen 1 bis 19. Diese sind im Vorverkauf zu erwerben.

Im Bürgerbus Wallenhorst werden VOS-Fahrausweise und die Tarifangebote anderer Verkehrsträger (siehe Anlage 3) gemäß ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit anerkannt.

Die Mitnahme von Fahrrädern nicht gestattet ist.

3.3.6 P+R Ticket

Das P+R Ticket ist ein TagesTicket und kann an folgenden P+R Parkplätzen bzw. im Bus zu einem Preis von 5,00 EURO erworben werden:

Ticketkauf am Parkautomaten:

- Parkplatz Kinderhospital Iburger Straße

Ticketkauf im Bus, nur an der zugehörigen Haltestelle:

- Parkplatz Rubbenbruchsee, Haltestelle P+R Rubbenbruchsee

Das P+R Ticket gilt vom Zeitpunkt des Kaufs bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt. Es gilt für bis zu 2 Erwachsene und bis zu drei Kinder zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre.

Als StreckenTicket berechtigt es zu beliebig vielen Fahrten auf der entsprechenden direkten Linie zwischen der jeweiligen Haltestelle des P+R Parkplatzes und der Haltestelle Neumarkt.

Das Ticket muss nicht mehr bei Fahrtantritt entwertet werden. Das P+R Ticket ist nicht übertragbar. Rückgabe und Erstattung der Tickets sind ausgeschlossen.

3.4 8-FahrtenTicket / 12-FahrtenTicket für die Tarifzone 100

Das 8-FahrtenTicket berechtigt zu acht Einzelfahrten innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm). Das 12-FahrtenTicket berechtigt zu zwölf Einzelfahrten innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm). Einzelfahrten gelten ab Entwertung 2 Stunden. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen in Richtung des Fahrtziels sind im Rahmen der zeitlichen Geltungsdauer möglich. Umwege, Rück- und Rundfahrten sind nicht zulässig.

Das 8-FahrtenTicket / 12-FahrtenTicket kann auch gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Pro Fahrgast und Fahrt ist ein freies Feld des Tickets zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug. Der Fahrgast ist für die Entwertung selbst verantwortlich. Die Tickets sind in den Fahrzeugen und im Vorverkauf erhältlich.

Beim Umstieg ist keine weitere Entwertung des Tickets erforderlich.

3.4.1 SozialTicket

1. Das SozialTicket ist ein Tarifangebot der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück für das Stadtgebiet Osnabrück und Belm (Preisstufe 0).

Es wird in Form von 8-FahrtenTickets ausgegeben. SozialTickets sind in den Fahrzeugen und im Vorverkauf erhältlich.

2. Zur Nutzung des SozialTickets sind Einwohner der Stadt Osnabrück entsprechend der mit den Sozialleistungsträgern getroffenen Vereinbarung berechtigt, die

- a) laufende Leistungen nach dem SGB XII,
- b) laufende Leistungen nach dem SGB II (ALG II und Sozialgeld),
- c) laufende Leistungen nach dem AsylbLG (Grundleistungen und Leistungen in besonderen Fällen),
- d) Wohngeld oder
- e) geringes sonstiges Einkommen erhalten.

3. Träger von Sozialleistungen außerhalb der Stadt Osnabrück können unter Maßgabe der in Absatz 2 geregelten Bedingungen für ihre Leistungsempfänger das SozialTicket zum jeweils gültigen Tarifpreis im Rahmen eines mit der VOS abzustimmenden Verfahrens zur Weitergabe an die Leistungsempfänger erwerben. Die etwaige Festlegung eines Eigenanteils für die jeweils Berechtigten obliegt dem Träger der Sozialleistung.

4. Für die Ausgabe und Nutzung des SozialTickets gelten folgende Bedingungen:

- a) Zur Nutzung des SozialTickets muss die Berechtigung nachgewiesen werden. Die Berechtigten nach Absatz 2 erhalten von der Stadt Osnabrück den Osnabrück-Pass.
- b) Beim Kauf des SozialTickets sowie bei der Nutzung ist die Berechtigung durch Vorlage eines gültigen Osnabrück-Passes in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- c) Das SozialTicket gilt für die Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm). Das Ticket kann auf andere Osnabrück-Pass-Inhaberinnen/-Inhaber übertragen werden.
- d) Analog gelten die Bestimmungen des 8-FahrtenTickets (3.4).

3.5 Online-PrintTickets und HandyTickets (OnlineTickets)

Als OnlineTickets gelten per App oder im Internet gekaufte Tickets, die auf das Mobiltelefon (Handy)/ Tablet geladen oder nach Download ausgedruckt werden. OnlineTickets sind persönliche Fahrausweise, die auf den Namen des Nutzers ausgestellt werden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets sind in der Anlage 5 beschrieben.

OnlineTickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis für die in der Fahrkarte angegebenen Nutzer. Bei Tickets mit Mitnahmeberechtigung muss die im OnlineTicket als Nutzer eingetragene Person stets mitfahren. Kann sich die eingetragene Person nicht durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren, gilt das OnlineTicket nicht als gültiger Fahrausweis.

OnlineTickets sind vor Fahrtantritt zu erwerben. Der Gültigkeitsbeginn des OnlineTickets ergibt sich aus dem Datums- und Uhrzeiteintrag im Ticket. Eine Nutzung vor dem Gültigkeitsbeginn und ein Kauf erst im Fahrzeug ist unzulässig. Wird das OnlineTicket erst während der Fahrt gekauft oder kann das OnlineTicket während der Fahrt nicht vorgezeigt werden (auch für den Fall einer technischen Störung, leerer Akku etc.), ist der Fahrgast zur Zahlung eines Erhöhten Fahrpreises nach § 9 der Beförderungsbedingungen der VOS verpflichtet. Ein Betreten des Verkehrsmittels ist erst nach vollständiger Übertragung des Handy-Tickets gestattet. Eine „Bestellung“ des OnlineTickets gilt nicht als Fahrtberechtigung. Ein Screenshot eines OnlineTickets gilt ebenfalls nicht als Fahrtberechtigung. Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt. Eine Erstattung von OnlineTickets ist ausgeschlossen. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig eine gültige Fahrkarte zu erwerben. Die Bedienung des mobilen Endgerätes während der Kontrolle erfolgt durch den Reisenden. Das Prüfpersonal kann jedoch begründet die vorübergehende Aushändigung des Geräts zu Kontrollzwecken verlangen.

Als OnlineTickets wird nur ein eingeschränktes Ticketsortiment verkauft.

Eine Stornierung des Kaufs eines OnlineTickets ist nicht möglich.

Im Übrigen gelten für OnlineTickets die Tarifbestimmungen des jeweils erworbenen Tickets, soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

3.5.1 YANiQ – Konditionen und Bestpreis-Abrechnung

1. Geltung des YANiQ-Verfahrens

YANiQ wird in der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) angeboten. Um an dem Verfahren YANiQ teilnehmen zu können, muss sich der Fahrgast in der VOS-APP „YANiQ“ oder im Mobilitätsportal registrieren lassen. Für Mitfahrer kann kein Ticket über das YANiQ System erworben werden.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung zur Teilnahme mit YANiQ ist, dass die Stadtwerke Osnabrück AG mit der Registrierung ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt wöchentlich von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

3. Nutzung von YANiQ

Der Fahrgast muss sich mit seinem Smartphone vor dem Betreten des Fahrzeuges aktiv in der VOS-APP „YANiQ“ einchecken und erhält damit die entsprechende Fahrtberechtigung. Auf dem Smartphone wird dem Fahrgast der erfolgte Check-In angezeigt.

Während der Fahrt kommuniziert die VOS-APP „YANiQ“ via Bluetooth mit einer im Fahrzeug verbauten Kommunikationseinheit, alternativ per GPS, um die zurückgelegte Route zu registrieren. Aus diesem Grund darf während der Fahrt das Smartphone nicht ausgeschaltet werden und die GPS-Ortung muss aktiviert sein. Der Be-Out-Prozess geschieht automatisch beim

Verlassen des Fahrzeuges. Gleichzeitig wird im Hintergrund die Reiseroute ermittelt und das für diese Strecke günstigste Ticket des gültigen VOS Tarifes berechnet.

4. Bestpreis-Abrechnung

Werden mehrere Fahrten innerhalb einer Kalenderwoche durchgeführt, so werden alle Fahrten zusammen analysiert und die für diesen Zeitraum günstigste Ticketwahl ermittelt. Für die Bestpreis-Abrechnung werden folgende Tickets aus dem VOS berücksichtigt:

- Kurzstreckenticket
- EinzelTicket
- TagesTicket
- 8-FahrtenTicket
- WochenTicket

Der Fahrgast erhält einmal wöchentlich eine detaillierte Rechnungsübersicht. Die Abbuchung erfolgt in der Folgeweche per Lastschrift.

5. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die Stadtwerke Osnabrück AG

Der Fahrgast verpflichtet sich, den wöchentlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die Stadtwerke die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

6. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist den Stadtwerken ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

7. Zusätzliche Bestimmungen zu YANiQ und Bestpreis-Abrechnung

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Anlage 5 beschrieben.

3.6 Zeitkarten für Jedermann

Zeitkarten für Jedermann werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind, mit Ausnahme des PremiumAbos, des PremiumAbos Region, des MobilAbos und der Bramscher Karte, nicht übertragbar. Das Ticket ist vom Kunden persönlich zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Zeitkarten für Jedermann berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf dem Ticket eingetragenen Einstiegs- und Zielzone. Zeitkarten für Jedermann der Preisstufe 9 und der Preisstufe 19 gelten als netzweit gültige Fahrausweise und damit für beliebig viele Fahrten im gesamten VOS-Netz.

Zusatznutzen:

Folgende Tickets können an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gleichzeitig von bis zu 2 Personen genutzt werden und berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre. Der Inhaber muss, außer bei übertragbaren MonatsTickets, mitreisen.

- WochenTicket
- MonatsTicket
- BasisAbo
- JobTicket
- Bramscher Karte

Folgende Tickets können an Werktagen ab 19.00 Uhr, ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gleichzeitig von bis zu 2 Personen genutzt werden und berechtigen zur

unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre. Der Inhaber muss, außer bei übertragbaren MonatsTickets, mitreisen.

- BasisAbo Region
- PremiumAbo
- PremiumAbo Region

Die folgenden Tickets berechtigen denjenigen, auf dessen Namen das Ticket ausgestellt ist, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zum Kauf eines ermäßigten EinzelTickets (EinzelTicket für Kinder) im gesamten VOS-Netz. Dies gilt nicht für mitreisende Fahrgäste.

- WochenTicket
- MonatsTicket
- BasisAbo / BasisAbo Region
- PremiumAbo / PremiumAbo Region
- 63plusAbo
- JobTicket
- Bramscher Karte

3.6.1 WochenTicket und MonatsTicket

MonatsTickets und WochenTickets sind bis zum ersten Werktag des Folgemonats bzw. der folgenden Woche, 12.00 Uhr, gültig. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

WochenTickets und MonatsTickets der Preisstufe 0 sind ausschließlich im Vorverkauf erhältlich. WochenTickets und MonatsTickets der Preisstufen 1 bis 9 und der Preisstufen 13 bis 19 sind auch in den Bussen erhältlich.

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes WochenTicket bzw. MonatsTicket wird kein Ersatz geleistet und eine Erstattung nicht vorgenommen.

3.6.2 BasisAbo

1. Geltung des BasisAbos

Das BasisAbo wird auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das BasisAbo berechtigt innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) zu beliebig vielen Fahrten bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt auf den 1. Werktag des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt des nächstfolgenden Werktages.

Das BasisAbo gilt zusätzlich an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gleichzeitig für bis zu 2 Personen (Inhaber des BasisAbos und eine weitere Person) und berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung für das BasisAbo ist, dass die Stadtwerke Osnabrück AG mit dem Bestellschein ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Stadtwerke Osnabrück AG vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegenzunehmen.

4. Ausgabe des BasisAbos

Der Abonnent erhält ein oder mehrere Ticketmedien, deren Gültigkeit eventuell über den aktuellen Monat hinausreichen kann. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Teilnehmer bei fortbestehendem Vertragsverhältnis ein oder mehrere neue Ticketmedien. Diese werden so versandt, dass dem Abonnenten das BasisAbo jeweils rechtzeitig zur Verfügung steht. Der Abonnent hat die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der VOS unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Dem Abonnenten werden bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert die benötigten Ticketmedien zugeschickt

6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Stadtwerke erfolgen. Die Abo-Tickets in Form von PapierTickets sind für den Zeitraum nach Beendigung des Abos zusammen mit der Kündigung, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an die Stadtwerke zurückzugeben. AboTickets in Form von Chipkarten sind bis zum 15. des Folgemonats an die Stadtwerke zurückzugeben. Erst mit Rückgabe der o.g. PapierTickets bzw. Chipkarten wird die Kündigung wirksam.

Wird das Abonnement vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (einmalig mindestens 12 Monate) gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die Stadtwerke zu richten. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo-Tickets an die Stadtwerke zurückzugeben. In diesem Fall werden keine Nachforderungen für die zurückliegende Zeit erhoben.

7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die Stadtwerke Osnabrück AG

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die Stadtwerke die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das BasisAbo ungültig. Das Ticket muss den Stadtwerken unverzüglich zurückgegeben werden. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Wird das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten durch die Stadtwerke gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monats-Tickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Bei Missbrauch des BasisAbos oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches können die Stadtwerke das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für SEPA-Rücklastschriften) sind vom Kontoinhaber zu übernehmen.

8. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist den Stadtwerken ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, den Stadtwerken eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

10. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des BasisAbos (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

11. Verlust des BasisAbos

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes BasisAbo-Ticket kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € einmal pro Kalenderjahr ein Ersatz BasisAbo-Ticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene BasisAbo-Ticket ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

12. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift auf dem Bestellvordruck für das BasisAbo vom Abonnenten anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Abonnenten sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses an.

13. Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB's für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

3.6.3 MobilAbo

Der Verkauf des MobilAbos der Stadtwerke Osnabrück AG wird zum 01.01.2024 eingestellt. Bestehende Verträge haben noch eine Laufzeit bis zum 31.03.2024. Es wird der genehmigte Fahrpreis mit Stand vom 01.08.2023 monatlich erhoben

3.6.4 PremiumAbo

1. Geltung des PremiumAbos

Das PremiumAbo ist übertragbar und berechtigt innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) zu beliebig vielen Fahrten bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt auf den 1. Werktag des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt des nächstfolgenden Werktages.

Das PremiumAbo gilt zusätzlich an Werktagen ab 19.00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gleichzeitig für bis zu 2 Personen und berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung für das PremiumAbo ist, dass die Stadtwerke Osnabrück AG mit dem Bestellschein ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Stadtwerke Osnabrück AG vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende

Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegenzunehmen.

4. Ausgabe des PremiumAbos

Der Abonnent erhält ein oder mehrere Ticketmedien, deren Gültigkeit eventuell über den aktuellen Monat hinausreichen kann. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Teilnehmer bei fortbestehendem Vertragsverhältnis ein oder mehrere neue Ticketmedien. Diese werden so versandt, dass dem Abonnenten das PremiumAbo jeweils rechtzeitig zur Verfügung steht. Der Abonnent hat die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der VOS unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Dem Abonnenten werden bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert die benötigten Ticketmedien zugeschickt.

6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Stadtwerke erfolgen. Die Abo-Tickets in Form von PapierTickets sind für den Zeitraum nach Beendigung des Abos zusammen mit der Kündigung, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an die Stadtwerke zurückzugeben. AboTickets in Form von Chipkarten sind bis zum 15. des Folgemonats an die Stadtwerke zurückzugeben. Erst mit Rückgabe der o.g. PapierTickets bzw. Chipkarten wird die Kündigung wirksam.

Wird das Abonnement vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (einmalig mindestens 12 Monate) gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die Stadtwerke zu richten. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo-Tickets an die Stadtwerke zurückzugeben. In diesem Fall werden keine Nachforderungen für die zurückliegende Zeit erhoben.

7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die Stadtwerke Osnabrück AG

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die Stadtwerke die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das PremiumAbo ungültig. Das Ticket muss den Stadtwerken unverzüglich zurückgegeben werden. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Wird das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten durch die Stadtwerke gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Bei Missbrauch des PremiumAbos oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches können die Stadtwerke das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für SEPA-Rücklastschriften) sind vom Kontoinhaber zu übernehmen.

8. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist den Stadtwerken ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, den Stadtwerken eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

10. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des PremiumAbos (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

11. Verlust des PremiumAbos

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes PremiumAbo-Ticket kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € einmal pro Kalenderjahr ein Ersatz PremiumAbo-Ticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene PremiumAbo-Ticket ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

12. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift auf dem Bestellvordruck für das PremiumAbo vom Abonnenten anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Abonnenten sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses an.

13. Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB's für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

3.6.5 63plusAbo

1. Geltung des 63plusAbos

Das *63plusAbo* wird auf den Namen einer bestimmten Person als MonatsTicket ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Person muss spätestens im ersten Monat des Vertragsbeginns das 63. Lebensjahr vollendet haben. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden. Das *63plusAbo* berechtigt innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) zu beliebig vielen Fahrten bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt auf den 1. Werktag des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt des nächstfolgenden Werktages. Eine Mitnahme von weiteren Personen ist nicht gestattet.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung für das *63plusAbo* ist, dass die Stadtwerke Osnabrück AG mit dem Bestellschein ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Stadtwerke Osnabrück AG vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegenzunehmen.

4. Ausgabe des 63plusAbos

Der Abonnent erhält ein oder mehrere Ticketmedien, deren Gültigkeit eventuell über den aktuellen Monat hinausreichen kann. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Teilnehmer bei fortbestehendem Vertragsverhältnis ein oder mehrere neue Ticketmedien. Diese werden so versandt, dass dem Abonnenten das 63plusAbo jeweils rechtzeitig zur Verfügung steht. Der Abonnent hat die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der VOS unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Dem Abonnenten werden bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert die benötigten Ticketmedien zugeschickt.

6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Stadtwerke erfolgen. Die AboTickets in Form von PapierTickets sind für den Zeitraum nach Beendigung des Abos zusammen mit der Kündigung, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an die Stadtwerke zurückzugeben. AboTickets in Form von Chipkarten sind bis zum 15. des Folgemonats an die Stadtwerke zurückzugeben. Erst mit Rückgabe der o.g. PapierTickets bzw. Chipkarten wird die Kündigung wirksam.

Wird das Abonnement vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (einmalig mindestens 12 Monate) gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die Stadtwerke zu richten. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die AboTickets an die Stadtwerke zurückzugeben. In diesem Fall werden keine Nachforderungen für die zurückliegende Zeit erhoben.

7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die Stadtwerke Osnabrück AG

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die Stadtwerke die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das 63plusAbo ungültig. Das Ticket muss den Stadtwerken unverzüglich zurückgegeben werden. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Wird das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten durch die Stadtwerke gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monats-Tickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Bei Missbrauch des 63plusAbos oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches können die Stadtwerke das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für SEPA-Rücklastschriften) sind vom Kontoinhaber zu übernehmen.

8. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist den Stadtwerken ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, den Stadtwerken eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

10. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des *63plusAbos* (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

11. Verlust des 63plusAbos

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes *63plusAbo*-Ticket kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € einmal pro Kalenderjahr ein Ersatz *63plusAbo* für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene *63plusAbo* ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

12. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift auf dem Bestellvordruck für das *63plusAbo* vom Abonnenten anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Abonnenten sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses an.

13. Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB's für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

3.6.6 BasisAbo Region

1. Geltung des BasisAbos Region

Im Rahmen des Gemeinschaftstarifes der VOS werden BasisAbos Region als MonatsTickets ausgegeben. BasisAbos Region sind nicht erhältlich für die Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm). BasisAbos Region werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und sind nicht übertragbar. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf dem Ticket eingetragenen Einstiegs- und Zielzone und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt auf den 1. Werktag des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt des nächstfolgenden Werktages. BasisAbos Region der Preisstufe 9 und der Preisstufe 19 gelten als Fahrausweis im gesamten VOS-Netz.

Das BasisAbo Region gilt zusätzlich an Werktagen ab 19.00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gleichzeitig für bis zu 2 Personen (Inhaber des BasisAbos Region sowie ein weiterer Erwachsener) und berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2. Voraussetzungen für das Abonnement/SEPA-Lastschriftmandat

Das BasisAbo Region wird ausgegeben, wenn die Weser-Ems Busverkehr GmbH (Weser-Ems-Bus) als Ausgabestelle der VOS mittels Bestellscheines ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen. Dem Bestellschein ist ein Passbild beizufügen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der Bestellschein bis zum 15. des Vormonats bei Weser-Ems-Bus vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegenzunehmen.

4. Ausgabe von BasisAbos Region

Das BasisAbo Region wird dem Fahrgast rechtzeitig zugesandt. Der Abonnent hat das Ticket auf Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind bei Weser-Ems-Bus anzuzeigen.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt zunächst für 12 Monate. Wird es nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr. Hierfür ist ein neues Passbild einzureichen.

6. Änderungen des BasisAbos Region

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Änderungen sind Weser-Ems-Bus bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen. Eine besondere Änderung des SEPA-Lastschriftmandates ist nicht erforderlich.

7. Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an Weser-Ems-Bus erfolgen. Wird im laufenden Jahr gekündigt, ist das Abo-Ticket an Weser-Ems-Bus unverzüglich zurückzugeben. Erst nach Rückgabe des BasisAbos Region ist die Kündigung wirksam.

Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und einem nicht rabattiertem MonatsTicket erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an Weser-Ems-Bus zu richten. Wird im laufenden Jahr gekündigt, ist das Abo-Ticket an Weser-Ems-Bus unverzüglich zurückzugeben. Nachforderungen für die zurückliegende Zeit werden in diesem Fall nicht erhoben.

8. Verlust des BasisAbos Region

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes BasisAbo Region-Ticket kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € einmal pro Kalenderjahr ein Ersatz BasisAbo Region für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene BasisAbo Region ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

9. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Girokonto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für Weser-Ems-Bus die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Das Abo-Ticket verliert seine Gültigkeit, wenn der Abonnent nach Mahnung den Einzugsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Das ungültige Abo-Ticket muss unverzüglich an Weser-Ems-Bus zurückgegeben werden. Zu zahlen ist dann der Betrag entsprechend Ziffer 7. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Bei Missbrauch des BasisAbos Region kann Weser-Ems-Bus das Abonnement fristlos kündigen.

10. Änderung des Girokontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist bei Weser-Ems-Bus ein neues SEPA-Lastschriftmandat auf Vordruck bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

11. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, bei Weser-Ems-Bus eine Änderung des Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

12. Erstattungen

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des BasisAbos Region (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

13. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen für das BasisAbo Region werden durch die Unterschrift auf dem Bestellschein vom Abonnenten anerkannt.

3.6.7 PremiumAbo Region

1. Geltung des PremiumAbos Region

Im Rahmen des Gemeinschaftstarifes der VOS werden übertragbare PremiumAbos Region als MonatsTickets ausgegeben. PremiumAbos Region sind nicht erhältlich für die Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm). Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf dem Ticket eingetragenen Einstiegs- und Zielzone und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt auf den 1. Werktag des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt des nächstfolgenden Werktages.. PremiumAbos Region der Preisstufe 9 und der Preisstufe 19 gelten als Fahrausweis im gesamten VOS-Netz.

Das PremiumAbo Region gilt zusätzlich an Werktagen ab 19.00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gleichzeitig für bis zu 2 Personen und berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2. Voraussetzungen für das Abonnement/SEPA-Lastschriftmandat

Das PremiumAbo Region wird ausgegeben, wenn die Weser-Ems Busverkehr GmbH (Weser-Ems-Bus) als Ausgabestelle der VOS mittels Bestellscheines ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der Bestellschein bis zum 15. des Vormonats bei Weser-Ems-Bus vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegenzunehmen.

4. Ausgabe von PremiumAbos Region

Das PremiumAbo Region wird dem Abonnenten im 3-Monats-Rhythmus rechtzeitig zugesandt. Das Ticket gilt jeweils für ein Quartal. Der Abonnent hat das Ticket auf Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind Weser-Ems-Bus anzuzeigen.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt zunächst für 12 Monate. Wird es nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr

6. Änderungen des PremiumAbos Region

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Änderungen sind Weser-Ems-Bus bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen. Eine besondere Änderung des SEPA-Lastschriftmandates ist nicht erforderlich.

7. Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an Weser-Ems-Bus erfolgen. Wird im laufenden Jahr gekündigt, ist das Abo-Ticket an Weser-Ems-Bus unverzüglich zurückzugeben. Erst nach Rückgabe des PremiumAbos Region ist die Kündigung wirksam.

Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und einem nicht rabattiertem MonatsTicket (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 EUR) erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an Weser-Ems-Bus zu richten. Wird im laufenden Jahr gekündigt, ist das Abo-Ticket an Weser-Ems-Bus unverzüglich zurückzugeben. Nachforderungen für die zurückliegende Zeit werden in diesem Fall nicht erhoben.

8. Verlust des PremiumAbos Region

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes PremiumAbo Region-Ticket kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € einmal pro Kalenderjahr ein Ersatz PremiumAbo Region für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene PremiumAbo Region ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen

9. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Girokonto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für Weser-Ems-Bus die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Das Abo-Ticket verliert seine Gültigkeit, wenn der Abonnent nach Mahnung den Einzugsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Das ungültige Abo-Ticket muss unverzüglich an Weser-Ems-Bus zurückgegeben werden. Zu zahlen ist dann der Betrag entsprechend Ziffer 7. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Bei Missbrauch des PremiumAbos Region kann Weser-Ems-Bus das Abonnement fristlos kündigen.

10. Änderung des Girokontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist Weser-Ems-Bus ein neues SEPA-Lastschriftmandat auf Vordruck bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

11. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, bei Weser-Ems-Bus eine Änderung des Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

12. Erstattungen

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des PremiumAbos Region (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

13. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen für das PremiumAbo Region werden durch die Unterschrift auf dem Bestellschein vom Abonnenten anerkannt.

3.6.8 JobTicket

1. Allgemeines

Im Rahmen des Gemeinschaftstarifes der VOS können für die Angehörigen von Gruppen, die alle einer Firma inkl. Tochterfirmen mit Mehrheitsbeteiligung oder einer Institution angehören,

nicht übertragbare MonatsTickets als JobTicket ausgegeben werden. Die JobTickets sind auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und werden in einem sich automatisch verlängernden Teilnahmeverhältnis ausgegeben. Sie gelten für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches und bis zum Betriebsende des auf dem Ticket vermerkten Gültigkeitszeitraumes. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. JobTickets der Preisstufe 9 und der Preisstufe 19 gelten als Fahrausweis im gesamten VOS-Netz. Das JobTicket gilt zusätzlich an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gleichzeitig für bis zu 2 Personen (Inhaber des JobTickets sowie ein weiterer Erwachsener) und berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2. Voraussetzungen für das JobTicket

Das JobTicket kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen einer Firma oder Institution als Besteller und der VOS zustande. Über den Besteller werden alle Handlungen (Teilnehmerlisten, Änderungsdienst, Abrechnung) mit der VOS abgewickelt. Der Besteller verpflichtet sich, JobTickets für mindestens 10 Teilnehmer abzunehmen.

3. Bestehende Abonnements von Teilnehmern

Beziehen der Besteller oder andere Teilnehmer am JobTicket bereits das BasisAbo, das PremiumAbo, das 63plusAbo, das BasisAbo Region oder das PremiumAbo Region, so können diese Abonnements zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages zum JobTicket gekündigt und nahtlos ins JobTicket gewechselt werden. Sofern die ursprünglichen Abonnements noch nicht länger als 12 Monate bestehen, wird auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen BasisAbo/PremiumAbo/BasisAbo Region/PremiumAbo Region und dem entsprechenden MonatsTicket verzichtet, wenn der Besteller bestätigt, dass künftig ein JobTicket für den Teilnehmer abgenommen wird.

4. Beginn des JobTickets

Der Vertrag mit der Firma oder Institution kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn die Teilnehmerliste sowie der unterzeichnete Vertrag bis zum 15. des Vormonats bei der VOS vorliegen. In der Liste müssen Namen, Anschrift und die gewünschte Fahrtstrecke aller Teilnehmer aufgeführt werden.

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

5. Ausgabe des JobTickets

Während der Teilnahme erhält der Teilnehmer ein oder mehrere Ticketmedien, deren Gültigkeit eventuell über den aktuellen Monat hinausreichen kann. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Teilnehmer bei fortbestehendem Teilnahmeverhältnis ein oder mehrere neue Ticketmedien. Diese werden so versandt, dass den Teilnehmern das JobTicket jeweils rechtzeitig zur Verfügung steht. Die Einzelheiten werden direkt mit dem Besteller vereinbart. Die Teilnehmer haben die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der VOS unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

6. Preise und Zahlung

Der vom Besteller zu entrichtende Gesamtfahrpreis wird, nach dem am 1. eines jeden Kalendermonats vorhandenen Teilnehmerkreis ermittelt. Der Besteller haftet für diesen Betrag.

Der Gesamtfahrpreis ist bis zum 1. Werktag eines Monats auf das im Vertrag bezeichnete Konto zu überweisen. Alternativ wird der Gesamtfahrpreis zum 1. des Monats von einem vom Besteller bezeichneten Konto abgebucht. Der Besteller erteilt dazu ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat.

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist der VOS ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

7. Dauer und Beendigung des Teilnahmeverhältnisses durch den Teilnehmer

Für den nutzungsberechtigten Teilnehmer beträgt die Dauer des Teilnahmeverhältnisses einen Kalendermonat. Das Teilnahmeverhältnis verlängert sich automatisch um einen weiteren Kalendermonat, sofern der Teilnehmer nicht bis zum 15. des aktuellen Monats aktiv widerspricht.

Ein Widerspruch der automatischen Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses ist nur dann gültig, wenn entweder die aufgedruckte Gültigkeit der bereits ausgegebenen Ticketmedien im letzten Teilnahmemonat endet oder der Kunde alle noch gültigen Ticketmedien bis zum Ende des letzten Teilnahmemonats an die Ausgabestelle zurückgegeben hat. Eine verspätete Rückgabe verschiebt die Wirkung des Widerspruchs auf jenen Monat, in dem die Rückgabe erfolgte.

Scheidet der Teilnehmer aus der bestellenden Gruppe (Unternehmen, Institutionen, Organisationseinheiten) aus, so endet sein Teilnahmeverhältnis zum nächstmöglichen Monatsende. Eine verspätete Rückgabe der Ticketmedien zieht in diesem Fall eine Nachberechnung zum aktuell gültigen Monatspreis des BasisAbos der jeweiligen Preisstufe nach sich.

Eine vorübergehende Unterbrechung des Teilnahmeverhältnisses ist nicht zulässig.

8. Dauer und Kündigung des Vertrags durch den Besteller

Der Vertrag kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die VOS erfolgen. Wird im laufenden Jahr gekündigt, sind alle Ticketmedien unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an die VOS zurückzugeben. Erst mit Rückgabe der o.g. PapierTickets bzw. Chipkarten wird die Kündigung wirksam. Wird der Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (mindestens 12 Monate) gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis der JobTickets und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets der jeweiligen Preisstufen (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die VOS zu richten. Wird im laufenden Monat gekündigt, sind die Ticketmedien an die VOS zurückzugeben. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

9. Kündigung des Vertrags durch die VOS

In folgenden Fällen besteht für die VOS die Möglichkeit der fristlosen Kündigung:

- a) Der Zahlungstermin ist trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten.
- b) Es besteht Missbrauch oder der konkrete Verdacht eines Missbrauchs des JobTickets.
- c) Die Teilnehmerzahl sinkt unter 10. In diesem Fall werden die bestehenden Teilnahmeverhältnisse automatisch in BasisAbos bzw. BasisAbos Region umgewandelt.

Durch die Kündigung wird das JobTicket ungültig. Die einzelnen Ticketmedien der jeweiligen Teilnehmer müssen der VOS unverzüglich zurückgegeben werden. Solange die Tickets nicht zurückgegeben worden sind, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Wird der Vertrag vor Ablauf von 12 Monaten gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis der JobTickets und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets der einzelnen Preisstufen (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben.

10. Änderungen des JobTickets

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Eintritt einzelner Teilnehmer ist zum 1. eines Kalendermonats, der Austritt nur zum Letzten

eines Kalendermonats möglich. Wichtig hierbei ist jedoch, dass die vertraglich festgelegte Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen nicht unterschritten wird.

Änderungen sind der VOS bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen.

11. Verlust des JobTickets

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes Ticketmedium kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € einmal pro Kalenderjahr ein Ersatzmedium für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene JobTicket ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

12. Erstattung

Eine Erstattung des im Teilnahmeverhältnis entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des JobTickets (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

13. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift in dem Vertrag für das JobTicket anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Besteller sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses an.

14. Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB's für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

3.6.9 Bramscher Karte

Die Bramscher Karte gilt für beliebig vielen Fahrten innerhalb und zwischen diesen Tarifzonen: 639 Pente, 640 Bramsche, 641 Hesepe, 642 Ueffeln, 643 Sögel, 644 Achmer, 646 Engter, Lappenstuhl, 647 Kalkriese/Evinghausen, 648 Epe.

Bramscher Karten gelten an allen Tagen des Monats zu folgenden Zeiten:

- Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr,
- Samstag, Sonntag, an niedersächsischen Feiertagen, in den niedersächsischen Sommerferien sowie am 24.12. und am 31.12. ab 0.00 Uhr,
- bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt auf den 1. Werktag des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt des nächstfolgenden Werktages.

Bramscher Karten berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre.

Bramscher Karten sind frei übertragbar. Eine Kundenkarte wird nicht benötigt. Für verlorene oder abhanden gekommene Bramscher Karten wird kein Ersatz geleistet und keine Erstattung vorgenommen.

3.6.10 Deutschlandticket

1. Allgemeines

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen

des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschlandticket kann von dem Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren. Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

4. JobTicket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes JobTicket angeboten werden.

Dieses JobTicket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-JobTickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als JobTicket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 3 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum JobTicket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 3 beträgt.

5. SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung für das Deutschlandticket ist, dass das ausgebende Unternehmen mit der Bestellung ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

6. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats die Bestellung mit SEPA-Lastschriftmandat beim ausgebenden Unternehmen vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet den Abo-Antrag entgegenzunehmen.

7. Ausgabe des Deutschlandticket

Das Deutschlandticket wird in Form eines digitalen HandyTickets oder einer Chipkarte ausgegeben. Der Abonnent hat die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der VOS unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

8. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 1 Monat. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat.

9. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats schriftlich an das ausgebende Unternehmen erfolgen. AboTickets in Form von Chipkarten sind bis zum 05. des Folgemonats an das ausgebende Unternehmen zurückzugeben. Erst mit Rückgabe der Chipkarten wird die Kündigung wirksam.

10. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das ausgebende Unternehmen

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthabens nicht möglich, besteht für das ausgebende Unternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das Deutschlandticket ungültig. Das Ticket muss dem ausgebenden Unternehmen unverzüglich zurückgegeben werden. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Bei Missbrauch des Deutschlandtickets oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches kann das ausgebende Unternehmen das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für SEPA-Rücklastschriften) sind vom Kontoinhaber zu übernehmen.

11. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist dem ausgebenden Unternehmen ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 10. des Vormonats zu erteilen.

12. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, dem ausgebende Unternehmen eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

13. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet. Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des Deutschlandtickets aufgrund von Urlaub erfolgt nicht.

14. Verlust des Deutschlandticket

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes Deutschlandticket kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € einmal pro Kalenderjahr ein Ersatz-Deutschlandticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene Deutschlandticket ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

15. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Bestätigung im Bestellprozess für das Deutschlandticket vom Abonnenten anerkannt.

16. Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB's für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

3.7 Zeitkarten für Schüler, Auszubildende und Studenten

Zeitkarten für Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten alle in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr jeweils gültige Fassung (Anlage 4) - genannten Personen zu Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort.

Die Berechtigung ist, ausgenommen bei der Ausgabe der Tickets an Schulträger, nachzuweisen. Die erforderliche Bescheinigung der Ausbildungsstätte gilt längstens ein Jahr. Beim Wechsel der Ausbildungsstätte wird die Kundenkarte ungültig.

Die WochenTickets und MonatsTickets für Schüler und Auszubildende sowie Azubi- & SchülerAbo, JahresTicket Schüler und YoungAbo werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar. WochenTickets und MonatsTickets gelten nur in Verbindung mit einer von der VOS erstellten Kundenkarte. Dieses gilt auch für Wochen- und MonatsTickets, die als Online-PrintTickets oder HandyTickets gekauft wurden. Die Kundenkarte ist Bestandteil des Tickets und ist bei den Verkehrsunternehmen der VOS und in den Schulen erhältlich. Die Kundenkarte ist bei der Nutzung von WochenTickets und MonatsTickets für Auszubildende mitzuführen. Die Gültigkeit der Kundenkarte kann durch besondere Bekanntmachungen widerrufen werden.

Die Kundenkarte und die WochenTickets bzw. MonatsTickets für Schüler und Auszubildende sind vom Fahrgast persönlich zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Zeitkarten für Schüler, Auszubildende und Studenten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf dem Ticket eingetragenen Einstiegs- und Zielzone.

3.7.1 Wochenticket und MonatsTicket für Schüler, Auszubildende und Studenten

MonatsTickets und Wochentickets für Schüler, Auszubildende und Studenten sind bis zum ersten Werktag des Folgemonats bzw. der folgenden Woche, 12.00 Uhr, gültig. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Wochentickets und MonatsTickets für Schüler, Auszubildende und Studenten sind ausschließlich im Vorverkauf, die der Preisstufen 1 bis 9 und der Preisstufen 13 bis 19 auch in den Bussen erhältlich.

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes Wochenticket und MonatsTicket für Schüler, Auszubildende und Studenten wird kein Ersatz geleistet und keine Erstattung vorgenommen.

3.7.2 YoungAbo

1. Geltung des YoungAbos

Das YoungAbo wird auf den Namen einer bestimmten Person als MonatsTicket ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das YoungAbo berechtigt innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) zu beliebig vielen Fahrten bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt auf den 1. Werktag des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt des nächstfolgenden Werktages.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung für das YoungAbo ist, dass die Stadtwerke Osnabrück AG mit dem Bestellschein ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem der SEPA-Teilnehmerländer geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann bis zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Stadtwerke Osnabrück AG vorliegt. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das SEPA-Lastschriftmandat erforderlich. Die Berechtigung gemäß Anlage 4 der VOS Tarifbestimmungen muss vom Abonnenten nachgewiesen werden. Hierzu bestätigt die Schule, der Ausbildungsbetrieb oder die Bildungseinrichtung auf dem Antrag, dass der Antragsteller (Abonnent) die Voraussetzungen erfüllt.

4. Ausgabe des YoungAbos

Der Abonnent erhält ein oder mehrere Ticketmedien, deren Gültigkeit eventuell über den aktuellen Monat hinausreichen kann. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Teilnehmer bei fortbestehendem Vertragsverhältnis ein oder mehrere neue Ticketmedien. Diese werden so versandt, dass dem Abonnenten das YoungAbo jeweils rechtzeitig zur Verfügung steht. Der Abonnent hat die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der VOS unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

Die YoungAbos-Tickets sind jeweils auch ohne zusätzliche „Kundenkarte für Schüler und Auszubildenden“ zur Fahrt gültig.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Dem Abonnenten werden bis zur

Beendigung des Abonnements unaufgefordert die benötigten Ticketmedien zugeschickt. Der Abonnent ist verpflichtet, bei Wechsel der Schule oder des Ausbildungsbetriebes, sowie auf Verlangen die Berechtigung gemäß Anlage 4 der Tarifbestimmungen erneut nachzuweisen. Wird der Nachweis vom Abonnenten nicht innerhalb einer gesetzten Frist erbracht, so wird das YoungAbo bis auf weiteres in ein BasisAbo umgewandelt. Sofern der Nachweis gemäß Anlage 4 nachträglich erneut erbracht wird, muss dies bis spätestens zum 15. eines Kalendermonats erfolgen, damit im Folgemonat wieder das YoungAbo bezogen werden kann.

6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Stadtwerke erfolgen. Die AboTickets in Form von PapierTickets sind für den Zeitraum nach Beendigung des Abos zusammen mit der Kündigung, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an die Stadtwerke zurückzugeben. AboTickets in Form von Chipkarten sind bis zum 15. des Folgemonats an die Stadtwerke zurückzugeben. Erst mit Rückgabe der o.g. PapierTickets bzw. Chipkarten wird die Kündigung wirksam.

Wird das Abonnement vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (einmalig mindestens 12 Monate) gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von SchülermonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, bei Schulwechsel bzw. Schulabgang, oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die Stadtwerke zu richten. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die AboTickets an die Stadtwerke zurückzugeben. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die Stadtwerke Osnabrück AG

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die Stadtwerke die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das YoungAbo ungültig. Das Ticket muss unverzüglich den Stadtwerken zurückgegeben werden. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Wird das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten durch die Stadtwerke gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von SchülermonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Bei Missbrauch des YoungAbos oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches, sowie bei Entfall der Berechtigung gemäß Anlage 4, können die Stadtwerke das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

8. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist den Stadtwerken ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, den Stadtwerken eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

10. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des YoungAbos (Ferien, Krankheit) erfolgt nicht.

11. Verlust des YoungAbos

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes YoungAbo kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € einmal pro Kalenderjahr ein Ersatz YoungAbo für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene YoungAbo ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

12. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift auf dem Bestellvordruck für das YoungAbo vom Abonnenten bzw. Nutzer anerkannt.

13. Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB's für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

3.7.3 Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten sind Berechtigungskarten im Schülerverkehr, die mit einem Lichtbild versehen sind und innerhalb des Geltungsbereiches für die eingetragenen Kalenderwochen und Kalendermonate gelten ohne eine zeitliche Einschränkung. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf dem Ticket eingetragenen Einstiegs- und Zielzone. Schülersammelzeitkarten werden von den Trägern der Schülerbeförderung für die anspruchsberechtigten Schüler/innen bei den Verkehrsunternehmen bestellt. In Ausnahmefällen, z. B. bei Wechsel der Schule oder des Wohnortes während des Schuljahres, sind Schülersammelzeitkarten für den entsprechenden Teil des Schuljahres erhältlich.

Das Beförderungsentgelt entspricht dem Fahrpreis, der zu zahlen wäre, wenn für die in der Schülersammelzeitkarte benannten Wochen und Monate einzelne WochenTickets Schüler und MonatsTickets Schüler gelöst würden. Es ist in monatlichen Teilbeträgen mittels Dauerauftrags oder SEPA-Lastschriftmandat im Voraus zu entrichten. Bei Tarifänderungen während der Geltungsdauer werden Preisunterschiede nacherhoben oder erstattet.

Für anspruchsberechtigte Schüler/-innen ab der Klasse 5 ist die Schülersammelzeitkarte montags bis freitags an Schultagen in Niedersachsen ab 15.00 Uhr und montags bis freitags an Ferientagen in Niedersachsen sowie samstags, sonn- und feiertags ganztägig im gesamten VOS-Netz bis zum Ende der Sommerferien in Niedersachsen als Fahrausweis gültig.

Der NachtBus kann mit Schülersammelzeitkarten nicht genutzt werden. Die NachtBus Linien sind im Fahrplan mit einem N gekennzeichnet.

Bei Rückgabe einer beschädigten, unbrauchbar gewordenen oder für eine abhanden gekommene Schülersammelzeitkarte wird gegen ein Bearbeitungsentgelt gemäß Punkt 6 (Sonstige Gebühren) eine Ersatzkarte ausgestellt.

In den ersten 3 Wochen nach den Sommerferien werden für die anspruchsberechtigten Schüler, die noch nicht im Besitz einer Schülersammelzeitkarte sind, zeitlich begrenzte Übergangsfahrausweise der VOS durch die Sekretariate der Schulen ausgestellt.

3.7.4 SemesterTicket

Für die Studierenden der Hochschulen Osnabrück und der Universität Osnabrück besteht ein SemesterTicket. Das SemesterTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des gesamten Tarifgebietes der VOS. Für Studierende der Hochschule Osnabrück am Standort Lingen umfasst der Geltungsbereich des SemesterTickets ausschließlich die Linien 16 und 17 im Stadtverkehr Osnabrück.

Für das SemesterTicket gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das SemesterTicket ist für zwei Zeitabschnitte gemäß Ziffer 3 gültig:
als Sommer-SemesterTicket und als Winter-SemesterTicket.
2. Das SemesterTicket erhalten
 - für das jeweilige Semester alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Osnabrück
 - für das jeweilige Semester alle immatrikulierten Studierenden der Universität Osnabrück.
 - Das Ticket für das Sommersemester für die Studierenden der Universität hat eine Gültigkeit vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres,
 - Das Ticket für das Wintersemester für die Studierenden der Universität hat eine Gültigkeit vom 01.10. bis zum 31.03. des Folgejahres,
 - Das Ticket für die Studierenden der Hochschule Osnabrück hat eine Gültigkeit vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres.

Der Studentenausweis für das jeweils gemäß Ziffer 3 aktuelle und damit gültige Semester stellt ausschließlich in Verbindung mit einem auf gleichen Namen lautenden amtlichen Lichtbildausweis das gültige Ticket, das SemesterTicket, dar. Wird ein Studierender bei der Busbenutzung ohne Ticket, d. h. der o. g. Kombination angetroffen, hat er ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu entrichten. Die Immatrikulationsbescheinigung wird nicht als Ticket anerkannt.

3. Das SemesterTicket ist nicht übertragbar.
4. Freitags ab 19.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gilt das SemesterTicket gleichzeitig für zwei Personen (Inhaber des SemesterTickets + 1 Person) im gesamten Geltungsbereich. Für Studierende der Hochschule Osnabrück am Standort Lingen gilt diese Regelung ausschließlich für die Linien 16 und 17 im Stadtverkehr Osnabrück.
5. Die Nichtausnutzung des SemesterTickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
6. Jede Änderung des Studentenausweises im Zusammenhang mit der Anerkennung als ein Ticketbestandteil ist unzulässig und macht diesen für Zwecke der Busbenutzung ungültig.

3.7.4.1 D-Ticket VOS SemesterTicket Upgrade

1. Allgemeines

Das D-Ticket VOS SemesterTicket Upgrade steht ausschließlich Studierenden zur Verfügung, die bereits ein Semesterticket VOS nach 3.7.4 besitzen.

Das D-Ticket VOS SemesterTicket Upgrade wird über das Mobilitätsportal der VOS beantragt. Die Anspruchsberechtigung muss von Abonnenten nachgewiesen werden. Hierzu wird der entsprechende Nachweis im Bestellprozess des Mobilitätsportals hochgeladen. Nach technischer Umsetzung einer Whitelist Prüfung bei den Bildungseinrichtungen, ist nur noch vom Studierenden im Bestellprozess die Immatrikulationsnummer anzugeben. Die VOS hält sich frei, die entsprechenden Nachweise bei der jeweiligen Bildungseinrichtung auf ihre Gültigkeit bestätigen zu lassen.

Der zu zahlende Upgrade Preis ergibt sich aus der Differenz vom aktuellen D-Ticket Preis und dem durch den Studierenden bereits bezahlten Semesterbeitrages für den ÖPNV und SPNV umgerechnet auf einen Monatsbetrag.

Das D-Ticket VOS SemesterTicket Upgrade wird nur in Verbindung mit einem auf den gleichen Namen lautenden und gültigen Studentenausweis oder der Immatrikulationsbescheinigung als Ticket anerkannt.

Alle weiteren Tarifbestimmungen sind aus den Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket 3.6.9 zu entnehmen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung für das D-Ticket VOS SemesterTicket Upgrade ist, dass die Stadtwerke Osnabrück AG mit der Bestellung ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats die Bestellung mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Stadtwerke Osnabrück AG vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegenzunehmen.

4. Ausgabe des D-Ticket VOS SemesterTicket Upgrade

Das D-Ticket VOS SemesterTicket Upgrade wird in Form eines digitales HandyTickets oder einer Chipkarte ausgegeben. Der Abonnent hat die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der VOS unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 1 Monat. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat.

6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats schriftlich an die Stadtwerke erfolgen. AboTickets in Form von Chipkarten sind bis zum 05. des Folgemonats an die Stadtwerke zurückzugeben. Erst mit Rückgabe der Chipkarten wird die Kündigung wirksam.

Eine Kündigung des D-Ticket VOS SemesterTicket Upgrade hat keine Auswirkungen auf das bestehende VOS SemesterTicket und den zu zahlenden SemesterTicket Beitrag der jeweiligen Bildungseinrichtung.

7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die Stadtwerke Osnabrück AG

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die Stadtwerke die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das D-Ticket VOS SemesterTicket Upgrade ungültig. Das Ticket muss den Stadtwerken unverzüglich zurückgegeben werden. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Bei Missbrauch des D-Ticket VOS SemesterTicket Upgrade oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches können die Stadtwerke das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für SEPA-Rücklastschriften) sind vom Kontoinhaber zu übernehmen.

8. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist den Stadtwerken ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 10. des Vormonats zu erteilen.

9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, den Stadtwerken eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

10. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des D-Ticket VOS SemesterTicket Upgrade (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

11. Verlust des D-Ticket VOS SemesterTicket Upgrade

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes D-Ticket VOS SemesterTicket Upgrade kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € einmal pro Kalenderjahr ein Ersatz D-Ticket VOS SemesterTicket Upgrade für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene D-Ticket VOS SemesterTicket Upgrade ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

12. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Bestätigung im Bestellprozess für das D-Ticket VOS SemesterTicket Upgrade vom Abonnenten anerkannt.

13. Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB´s für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

3.7.5 FreizeitTicket Schüler

Das FreizeitTicket Schüler wird an Vollzeitschüler bis einschließlich 20 Jahren als MonatsTicket ausgegeben. Zu diesem Kreis gehören nicht Auszubildende und Studenten. FreizeitTickets Schüler gelten nur in Verbindung mit einer VOS-Kundenkarte. Das FreizeitTicket Schüler berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Gesamtnetz der VOS inkl. NachtBus (ausgenommen NachtBus Melle) sowie im gesamten Linienvverlauf der Linien 216, 276, N3, 461 und 493, jedoch nicht auf den Buslinien, die aus Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen einbrechen.

Gültigkeitszeiten:

- montags bis freitags an Schultagen in Niedersachsen ab 15.00 Uhr
- montags bis freitags an Ferientagen in Niedersachsen sowie samstags, sonn- und feiertags ganztägig.

Das FreizeitTicket Schüler ist nicht übertragbar.

FreizeitTickets Schüler, deren Gültigkeitsende in den Sommerferien (Niedersachsen) liegt, gelten im Gesamtnetz der VOS bis zum letzten Ferientag. Das FreizeitTicket Schüler gilt in den Ferien in Niedersachsen innerhalb der VOS Nord nicht für Fahrten von und nach Recke.

3.7.6 Azubi- & SchülerAbo

1. Allgemeines

Im Rahmen des Gemeinschaftstarifes der VOS können alle in der Anlage 4 der Tarifbestimmungen aufgeführten Personen, mit Ausnahme von Studierenden, das Azubi- & SchülerAbo im Abonnement bestellen.

Das Azubi- & SchülerAbo kann sowohl von den Bezugsberechtigten selbst als auch vom Träger der Schülerbeförderung für die anspruchsberechtigten Schüler/innen bei den Verkehrsunternehmen bestellt werden. Träger der Schülerbeförderung außerhalb des Landkreises Osnabrück können im Rahmen eines mit der VOS abzustimmenden Verfahrens für Ihre Schülerinnen und Schüler eine analoge Vereinbarung treffen.

Das Azubi- & SchülerAbo wird auf den Namen einer bestimmten Person als MonatsTicket ausgestellt, ist mit einem Lichtbild versehen und nicht übertragbar. Für Tickets, die als Chipkarte ausgegeben werden, wird kein Lichtbild benötigt. Das Ticket gilt für beliebig viele Fahrten, an allen Tagen der Woche einschließlich der Schulferien rund um die Uhr, innerhalb des

gesamten VOS-Netzes. Der NachtBus und der NachtBus Melle kann mit dem Azubi- & SchülerAbo genutzt werden.

2. Voraussetzungen für das Azubi- & SchülerAbo / SEPA-Lastschriftmandat

Das Azubi- & SchülerAbo wird online über die Homepage der VOS beantragt. Die Anspruchsberechtigung gemäß Anlage 4 der VOS Tarifbestimmungen muss vom Abonnenten nachgewiesen werden. Hierzu bestätigt die Schule, der Ausbildungsbetrieb oder die Bildungseinrichtung auf dem Antrag, dass der Antragsteller (Abonnent) die Voraussetzungen erfüllt. Hierfür erklärt sich der Abonnent damit einverstanden, dass der Schule, dem Ausbildungsbetrieb oder der Bildungseinrichtung der Antrag des Abonnenten zum Zwecke der Bestätigung vorgelegt wird. Voraussetzung für das Azubi- & SchülerAbo ist, dass das ausgebende Unternehmen mit dem Bestellschein bzw. der Onlinebestellung ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem der SEPA-Teilnehmerländer geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.

Für Azubi- & SchülerAbos, die über einen Träger der Schülerbeförderung bestellt werden, werden die Abrechnungsmodalitäten gesondert vertraglich vereinbart.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der Bestellvorgang bis zum 15. des Vormonats abgeschlossen bzw. bei der VOS eingegangen ist. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, dem Abo-Antrag anzunehmen.

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

4. Ausgabe des Azubi- & SchülerAbo

Der Abonnent erhält ein Ticket in Form einer Plastikkarte oder einer Chipkarte. Deren Gültigkeit ist auf dem Ticket vermerkt bzw. gespeichert. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Teilnehmer bei fortbestehendem Vertragsverhältnis ein neues Ticket. Diese werden so versandt, dass dem Abonnenten das Azubi- & SchülerAbo jeweils rechtzeitig zur Verfügung steht. Der Abonnent hat die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind dem ausgebenden Unternehmen unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Dem Abonnenten werden bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert die benötigten Ticketmedien zugeschickt. Der Abonnent ist verpflichtet, bei Wechsel der Schule oder des Ausbildungsbetriebes, sowie auf Verlangen die Berechtigung gemäß Anlage 4 der Tarifbestimmungen erneut nachzuweisen. Wird der Nachweis vom Abonnenten nicht innerhalb einer gesetzten Frist erbracht, so wird das Azubi- & SchülerAbo bis auf weiteres in ein BasisAbo/BasisAbo Region, in der bei der Beantragung des Azubi- & SchülerAbo genannten Relation zwischen Wohnort und der Schule, des Ausbildungsbetriebes oder der Bildungseinrichtung, umgewandelt. Sofern der Nachweis gemäß Anlage 4 nachträglich erneut erbracht wird, muss dies bis spätestens zum 15. eines Kalendermonats erfolgen, damit im Folgemonat wieder das Azubi- & SchülerAbo bezogen werden kann.

6. Kündigung des Abonnements durch den Besteller

Das Azubi- & SchülerAbo kann unter den folgenden Gründen auch vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden.

- Entfall der Anspruchsberechtigung lt. Anlage 4 der Tarifbestimmungen,
- Schul- oder Ausbildungsplatzwechsel,
- Wegzug aus dem VOS Verkehrsgebiet,
- Im Falle von Tarifänderungen und
- Im Todesfall

Nach 12 Monaten kann ohne eine Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die VOS erfolgen. Das Ticket ist bis zum 5. des Folgemonats an die VOS zurückzugeben. Erst mit Rückgabe des Tickets wird die Kündigung wirksam.

7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Girokonto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für das ausgebende Unternehmen der VOS die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Das Azubi- & SchülerAbo verliert seine Gültigkeit, wenn der Abonnent nach Mahnung den Einzugsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Das ungültige Azubi- & SchülerAbo muss unverzüglich an die VOS zurückgegeben werden. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Bei Missbrauch des Azubi- & SchülerAbo kann das ausgebende Unternehmen der VOS das Abonnement fristlos kündigen.

Wird das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten durch die VOS gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von SchülermonatsTickets, der bei der Beantragung des Azubi- & SchülerAbo genannten Relation zwischen Wohnort und der Schule, des Ausbildungsbetriebes oder der Bildungseinrichtung (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben.

Für jede Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

8. Verlust des Azubi- & SchülerAbo

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes Azubi- & SchülerAbo kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € einmal pro Kalenderjahr (bei Azubis und Schülern – Schuljahr) ein Ersatz Azubi- & SchülerAbo für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene Azubi- & SchülerAbo ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

9. Änderung des Girokontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist bei dem ausgebenden Unternehmen der VOS ein neues SEPA-Lastschriftmandat auf Vordruck bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

10. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, bei dem ausgebenden Unternehmen der VOS eine Änderung des Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

11. Erstattungen

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des Azubi- & SchülerAbo (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

12. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen für das Azubi- & SchülerAbo werden durch die Unterschrift auf dem Bestellschein bzw. durch die Onlinebestellung vom Abonnenten anerkannt.

13. Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB's für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

3.8 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen

3.8.1 Kinder

Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden in Begleitung einer Aufsichtsperson, die im Besitz eines gültigen Tickets ist, unentgeltlich befördert. Dies gilt auch für Kinder bis einschließlich 5 Jahre von Begleitpersonen eines schwerbehinderten Fahrgastes.

Für jedes Kind bis einschließlich 5 Jahre ohne Begleitung durch eine Aufsichtsperson muss ein EinzelTicket für Kinder gelöst werden.

Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren zahlen den Fahrpreis eines EinzelTickets für Kinder.

Folgende Angebote berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre: TagesTicket, Bramscher Kärtchen, Bramscher Familienkärtchen, TERRA.vita-Ticket, P+R Ticket, WochenTicket und MonatsTicket für Jedermann, BasisAbo, PremiumAbo, BasisAbo Region, PremiumAbo Region, JobTicket und Bramscher Karte.

Die Berechtigung zur Nutzung der Fahrausweise bzw. Angebote für Kinder ist auf Verlangen nachzuweisen (ab 12 Jahren mit einem amtlichen Lichtbildausweis).

3.8.2 Beförderung von Gruppen

Kindergartengruppen ab 6 Personen sind – auch bei unentgeltlicher Beförderung von Kindern bis einschließlich 5 Jahre – mind. 2 Werktage vor Fahrt anzumelden. Die Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Beförderung in den planmäßigen Fahrzeugen möglich ist.

Gruppen ab 6 Personen mit GruppenTickets sowie Schulgruppen sind mind. 2 Werktage vor Fahrt anzumelden. Die Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Beförderung in den planmäßigen Fahrzeugen möglich ist.

Gruppen ab 6 Personen mit anderen Angeboten (z.B. Nutzung mehrerer TagesTickets) wird empfohlen, sich mind. 2 Werktage vor Fahrt anzumelden, um die Beförderung bei beschränkten Kapazitäten zu garantieren.

Die Anmeldung erfolgt bei einem der unter „Allgemeines“ aufgeführten Verkehrsunternehmen.

3.8.3 GruppenTicket

GruppenTickets werden für Gruppen ab 6 Personen ausgegeben. Für jede Person wird der Preis eines GruppenTickets der entsprechenden Preisstufe erhoben. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren wird keine weitere Ermäßigung gewährt.

GruppenTickets werden nur ausgegeben, wenn sich die Reisegruppe mindestens zwei Werktage vor Beginn der Fahrt anmeldet und sie mit den fahrplanmäßigen Fahrzeugen befördert werden kann.

3.8.4 Schwerbehinderte

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, ihres Handgepäcks, mitgeführter Krankenfahrstühle, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Hundes richtet sich nach den Bestimmungen des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Als Ticket gilt der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.

Mobilitätshilfen, wie z.B. E-Scooter sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt

werden. Über die Beförderung und Unterbringung der Mobilitätshilfen entscheidet das Fahrpersonal nach Maßgabe des § 11 b der Besonderen Beförderungsbedingungen.

3.8.5 Tiere und Sachen

Hunde, sonstige Kleintiere, Handgepäck und Kinderwagen können unentgeltlich mitgenommen werden.

3.8.6 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei

Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden unentgeltlich befördert. Als Legitimation ist der Dienstausweis vorzuweisen.

3.8.7 Fahrräder / Elektrische Treroller

Die Fahrradbeförderung ist grundsätzlich montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie ganztägig samstags, sonntags und an Feiertagen gestattet.

Als Beförderungsentgelt wird je Fahrrad und Fahrt ein FahrradTicket berechnet. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen in Richtung des Fahrtziels sind möglich. Umwege, Rück- und Rundfahrten sind nicht zulässig. Die Beförderung von Fahrrädern auf Fahrradanhängern (Freizeitbusverkehr) erfolgt unentgeltlich. Der Fahrgast selbst hat den tariflichen Fahrpreis zu zahlen. (s. § 11a Beförderungsbedingungen).

Zusammengeklappte Falträder oder Klappräder werden montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie ganztägig samstags, sonntags und an Feiertagen mitgenommen. Die Mitnahme ist unentgeltlich.

Zusammengeklappte elektrische Treroller zählen als Handgepäck, ihre Mitnahme ist unentgeltlich.

Nicht zusammenklappbare bzw. nicht zusammengeklappte elektrische Treroller werden als Fahrrad angesehen. Es wird ein FahrradTicket berechnet und es gelten die o.g. Bestimmungen zur Fahrradbeförderung.

3.8.8 Tarifregelung für den “Nachtbus Melle”

Für den NachtBus Melle werden Tickets zu 5,00 € ausgegeben. Diese Tickets gelten für eine Person und sind nicht übertragbar. Sie berechtigen für beliebig viele Fahrten in den Bussen des Nachtbusses Melle am Tag des Kaufes bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt. In den Bussen des Nachtbusses Melle werden keine anderen Tickets anerkannt.

3.8.9 Tarifliche Sonderangebote

Zu bestimmten Anlässen kann die VOS, unter Berücksichtigung der Zustimmung durch die Landesnahverkehrsgesellschaft, besondere Tickets als tarifliche Sonderangebote ausgeben. Dies können unter anderem Tickets als Bestandteil einer Eintrittskarte oder eines Paketangebotes sein. Die Konditionen dieser Tickets werden gesondert festgelegt und bekanntgegeben. Grundsätzlich besteht bei Nichtbenutzung dieser Tickets kein Anspruch auf Erstattung des Anteils für die Beförderung.

3.9 Behandlung und Benutzung von Tickets

Änderungen auf Tickets sind verboten.

Die Tickets sind vom Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

3.10 Feiertagsregelungen

Die Tage 24. und 31. Dezember gelten, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als Samstage. Gesetzliche Feiertage gelten als Sonntage.

4 Anerkennung von Eisenbahn-Tarifangeboten

Anerkennungen von Tickets im Schienenverkehr nach den Beförderungs-Bedingungen Personenverkehr (BBP) werden in der Anlage 3 geregelt.

5 Reinigungsgebühren

Die Reinigungskosten für Verunreinigungen sind im § 4 Abs. 6 der Verordnung über die besonderen Beförderungsbedingungen festgelegt.

6 Sonstige Gebühren

Das Bearbeitungsentgelt für die Ausstellung eines ErsatzTickets bei Rückgabe eines beschädigten oder unbrauchbar gewordenen oder einer abhanden gekommenen Schülersammelzeitkarte beträgt 15,00 €. Für die Erstellung von Fahrpreisbescheinigungen kann ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € erhoben werden.

7 Umsatzsteuer

Die Fahrpreise beinhalten die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 Ziff. 10 b) des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Bei Gebühren und anderen Dienstleistungen (z.B. Fahrradbeförderung) ist die Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz gemäß § 12 Abs. 1 UStG enthalten.

Anlage 1: Haltestellenübersicht

100 Osnabrück, Belm	- Albert-Schweitzer-Str.	- Bahlweg	- Campus Westerberg
Belm	- Alfred-Delp-Straße	- Bahnhof Eversburg	- Caprivistraße
- Am Alten Bahnhof	- Alte Kasse	- Bahnhof Lüstringen	- Carl-Lüer-Straße
- Am Tie	- Alte Poststraße	- Bahnhof Sutthausen	- Carl-Stolke-Straße
- Astruper Heide	- Am Belfastpark	- Bahnhofstraße	- Dammer Hof
- Belmer Heide	- Am Bürgerpark	- Barenteich	- Darum
- Breslauer Ring	- Am Funkturm	- Bassumer Straße	- Dialysezentrum
- Haster Straße	- Am Gut Sandfort	- Bergerskamp	- Dieselstraße
- Heinrichstraße	- Am Kniebusch	- Berliner Platz	- Dinklager Weg
- Hof Eistrup	- Am Lünsebrink	- Berningshöhe	- Dodeshausweg
- Holtstraße	- Am Mühlenkamp	- Berningstraße	- Dodesheide Waldfriedhof
- Jägerstraße	- Am Nahner Friedhof	- Berufschulzentrum	- Doppheide
- Karl-Adams-Weg	- Am Pyer Ding	- Birkenallee	- Dornierstraße
- Königsberger Straße	- Am Riedenbach	- Bischof-Lilje-Altenzentrum	- Düstrup
- Lecon	- Am Riegelbusch	- Bohmter Straße	- Düteweg
- Lindenstraße	- Am Tannenkamp	- Bornheide	- Eberleplatz
- Lortzingstraße	- Am Zuschlag	- Botanischer Garten	- Eichenallee
- Poststraße	- An der Landwehr	- Bramscher Straße	- Eikesberg
- Ringstraße	- An der Petersburg	- Bramstraße	- Elbestraße
- Schlossstraße	- An der Riede	- Bremer Brücke	- Ellerstraße-Nord
- Schulzentrum	- Anton-Storch-Straße	- Brinkhofweg	- Ellerstraße-Süd
- St. Josef/Kolumbarium	- Arndtplatz	- Broxtermannstraße	- "emma"
- Up de Heede	- Artilleriestraße	- Bruchweg	- E.M.-Remarque-Realschule
Osnabrück	- Atter, Strothesiedlung	- Brückenstraße	- Ernst-Sievers-Straße
- Abbioweg	- Attersee	- Bündler Straße	- Eversburg
- Agentur für Arbeit	- Auf dem Klee	- Burenkamp	- Eversburger Platz
- Alando Palais	- Auf dem Winkel	- Büren, Westfalenplatz	- Eversburger Straße
	- Auf der Heide	- Burg Gretesch	- Feldkamp

- Finanzamt	- Hinnah	- Lüstringer Friedhof	- Ruller Weg
- Finkenweg	- Hoetgerstraße	- Luhrmannsweg	- Saarplatz
- Flugplatz Atterheide	- Hoffmeyerplatz	- Luisenstraße	- Sachsenweg
- Frankfurter Heerstraße	- Holsten-Mündruper Str.	- Lutherkirche	- Sackstraße
- Franziskus-Hospital	- Hörne	- Magdalenenstraße	- Salzmarkt
- Friesenweg	- Hörner Bruch	- Marienhospital	- Sandbrink
- Fürstenauer Weg	- Hospital Natruper Holz	- Masurenstraße	- Sandforter Straße
- Gartlager Weg	- Hügelstraße	- Mehring	- Sandgrube
- Gaste, Thies	- Humboldtstraße/Hbf	- Mittagskamp	- Sankt Angela
- Gertrudenkirche	- Ickerweg	- Molenseten	- Sassnitzer Straße
- Gesamtschule Schinkel	- Ikea	- Moorlandstraße	- Schinkel Ost
- Gesmolder Straße	- In der Dodesheide	- Moorweg	- Schinkelberg
- Gewerbegeb. Sutthausen	- Jahnplatz	- Moskaubad	- Schinkeler Friedhof
- Glückaufstraße	- Jeggener Weg	- Museum Industriekultur	- Schinkelstraße
- Graf-Stauffenberg-Straße	- Johannfriedhof	- Nahne	- Schlesische Straße
- Gretesch	- Johanniskirche	- Nahne-Center	- Schmiedeweg
- Gretescher Turm	- Jostesweg	- Narupstraße	- Schnatgang
- Gretescher Weg	- Kalkhügel	- Nettebad	- Schoeller
- Große Schulstraße	- Kameradschaftsweg	- Netter Heide	- Schölerberg
- Große Siebenbürgen	- Kamp-Promenade a. A.-Reich.-Pl.	- Neumarkt	- Schule Atter
- Großer Fledderweg	- Kampweg	- Neumarkter Straße	- Schule Eversburg
- Grüner Weg	- Karl-Luhmann-Heim	- Nikolaizentrum	- Schule Hellern
- Gustav-Tweer-Straße	- Karmannstraße	- Nonnenpfad	- Schule Pye
- Güstrower Straße	- Kastanienstraße	- Nordhausweg	- Schulzentrum Sonnenhügel
- Habichtsweg	- Kesselschmiede	- Nordstraße	- Schützenstraße
- Hafen West	- Kiefernweg	- OKD-Straße	- Schweerstraße
- Hafenringstraße	- Kinderhospital/Jugendherberge	- Ölweg	- Sofie-Hammer-Straße
- Halternstraße	- Kirche Widukindland	- Östringer Weg	- Sophienhof
- Hamburger Straße	- Kirchstraße	- Oldenburger Landstr./HS	- Spielplatz
- Händelstraße	- Kleine Schulstraße	- Osnabrücker Werkstätten	- Sportpark
- Handwerkskammer	- Klinikum Finkenhügel	- Ostfalenweg	- Springmannskamp
- Hannoversche Straße	- Klinikum Gertrudenberg	- Oststraße	- Stahlwerksweg
- Hans-Calmeyer-Platz	- Klump	- P+R Rubbenbruchsee	- Stärkefabrik
- Hardinghausstraße	- Kolumbarium	- Pagenstecherstraße	- Storkamp
- Hasefriedhof	- Konrad-Adenauer-Ring	- Paradiesweg	- Stresemannplatz
- Hasepark	- Kreisel Voxtrup	- Piärkamp	- Strothmannsweg
- Hasetor/Bahnhof Altstadt	- Kreisel Atterfeld	- Piesberger Gesellschaftshaus	- Stüvenbreite
- Haste	- Kreishaus/Zoo	- Preußenweg	- Stüvestraße/Bahnhof Altstadt
- Haster Friedhof	- Kreuzhügel	- Prof.-Porsche-Straße	- Süberweg
- Haster Mühle	- Kreuzkirche	- Pyer Kirchweg	- Südstraße
- Haster Weg	- Kromschöderstraße	- Quebecallee	- Sutthausen Mitte
- Hauptbahnhof	- Kurt-Schumacher-Damm	- Quellwiese	- Tannenburgstraße
- Hauptbahnhof/Goethering	- Laischaftsstraße	- Rahenkamp	- Teichweg
- Hauptzollamt	- Landessozialamt	- Reinhold-Tiling-Weg	- Telgenkamp
- Hauswörmannsweg	- Landwehrstraße	- Rheiner Landstraße	- Theater/Platz der dt. Einheit
- Heger Friedhof	- Landwehrviertel	- Richard-Wagner-Straße	- Thomasburg
- Heger Holz	- Langenkamp	- Rißmüllerplatz	- Tiefstraße
- Heger Tor	- Lechtenbrink	- Robert-Koch-Straße	- Töpferstraße
- Heidkamp	- Lipper Straße	- Roopstraße	- Uhlandstraße
- Heinrich-Lübke-Platz	- Liszthof	- Röthebach	- Uhlhornstraße
- Hellern Nord	- Lobbertkamp	- Rosenburg	- Umweltstiftung
- Herforder Straße	- Lotter Kirchweg	- Rosenkranzkirche	- Universität/ OsnabrückHalle
- Hettlicher Masch	- Lüstringen-Ost	- Rosenplatz	- Vitihof
- Hiärm-Grupe-Straße	- Lüstringer Berg	- Rückertstraße	- Voßkamp

- Voxtrup	- Trentmann	- Stockhowe	- Kanalbrücke
- Voxtrup Spitze	Haaren	- Tannenkamp	- Lange Straße
- Voxtruper Straße	- Bergfrieden	Niewedde	Hüsedede
- Waldschule Lüstringen	- Kreuzung B 51	- Berlinger Straße	- Altenheim
- Walkmühlenweg	- Kuhof	- Burlagen Weg	- Dierker
- Warnemünder Straße	- Niederhaaren	- Golfplatz	- Im Dorfe
- Wartenbergstraße	- Oberhaaren	- Pöhleweg	- Kalbsiek
- Weberstraße / Schinkelbad	- Schule	- Tiesing	- Klinik
- Weißenburger Straße	- Waldesruh	- Weißer Moorweg	Ippenburger
- Werksberg	- Ziegelei	Venne	- Schloß
- Wersener Landstraße	Hitzhausen	- Mitte	Lockhausen
- Wesereschstraße	- Hagedorn	- Niewedder Weg	- Alte Hunte
- Westwerk	- Schmiemann	- Schule	- Mittelweg
- Widerhall	Jöstinghausen	Vennermoor	Rattinghausen
- Wiesenweg	- Söltbrink	- Gasth. Beinker	- Berg
- Widukindland	Mönkehöfen	- Neuer Damm	- Hinrichsmeyer
- Wieh Meyer	- Bad Essener Straße	- Stuckwisch	Wehendorf
- Wilhelm-Mentrup-Weg	- Post	Vorwalde	- In der Spitze
- Wilhelm-von-Euch-Straße	Nordhausen	- Borgwedder Straße	- Kirchhegge
- Winkelhausenstraße	- Kreuzung	- Osnabrücker Straße	- Masch
- Wippchenmoor	- Moosbeke	- Schlingheide	- Osnabrücker Str.
- Wulfter Turm	Ostercappeln	- Thelker	- Tiefer Weg
- Wüste	- Friedenshöhe	225	- Zum Österreich
- Ziegeleistraße	- Gartenstraße	Bad Essen, Hüsedede	Wittlage
- Ziegenbrink	- Im Siek	Bad Essen	- Bahnhofstraße
- Zollamt	- Kleine Heide	- Bahnhof	- Burgstraße
- Zum Schäferhof	- Krankenhaus	- Breslauer Straße	- Kamp
- Zur Spitze	- Schleddehauser Straße	- Gartenstraße	- Mühle
222	- Schule	- Grundschule	226
Icker, Vehrte	- Windhorststraße	- Gymnasium	Rabber, Lintorf
Icker	Schwagstorf	- Lerchenstraße	Barkhausen
- Eschkötterweg	- Bauernfelde	- Lutherstraße	- Eichkamp
- Kirche	- Demuth	- Niedersachsenstraße	- Friedhof
- Power Weg	- Felsen	- Oberschule	- Landschulheim
- Schützenhaus	- Felsener Straße	- Schafstall	Dahlinghausen
- Waldstraße	- Grashornstraße	Brockhausen	- Dahlinghauser Weg
Vehrte	- Kreisverkehr B218	- Brockhauser Bruch	- Mindener Straße
- Bahnhof	- Museum Schnippenburg	- Brockhauser Weg	Heithöfen
- Balgenort	- Schule	- Kindergarten	- Driburg
- Dorfstraße	- Wahlburg	- Rabber Bruch	- Hinterm Bruch
- Friedhof	- Westerfeldstraße	- Zum alten Freedden	- Schule
- Grimm Sudendarp	224	Eielstädt	Hördinghausen
- Kirche	Venne	- AOK	- Bahnübergang
- Kortlücke	Borgwedde	- Dorfstraße	- Glocke
- Osterberg	- Alte Mühle	- Leuchtenburg	- In den Kämpfen
- Schmiede	- Darpvenner Weg	- Masch	- Schützenstraße
- Seelhorst	- Eisenzeithaus	Essenerberg	Linne
- Steinweg	- Gutshaus	- Ellingstraße	- Borgmann
- Talkamp	Broxten	- Empter Weg	- Feuerwehrhaus
- Turnhalle	- Alte Schule	- Glockenbrinkstraße	- Krietenstein
223	- Böckmann	- Sonnenwinkel	Lintorf
Ostercappeln	- Mindener Weg	- Waldhotel	- Heuländer
Driehausen	- Pleggenkuhle	Harpenfeld	- Kirche
- Feldstraße	- Roter Dreh	- Himmelreich	- Schule

Rabber	- Feldkamp	- Vosberg	Welligen
- Angelbecker Straße	- Grundschule	- Zum Welplager Moor	- Abzw. Darum
- Bahnhof	- Gut Arenshorst	- Zur Strothe	- Kemper
- Hauptstraße	- Schrader	230	- Siedlung
- Maate	- Sportplatz	Levern	- Thie
- Marienkirche	Hinterfelde	Levern	352
Wimmer	- Bolbecer Ring	- Schule	Wissingen
- Auf der Höhe	- Glüsenkamp	232	Ellerbeck
- Knüllweg	Oelingen	Oelingen	- Ellerbecker Straße
- Schule	- Am Schützenplatz	Oelingen	- Feuerwehrhaus
- Wimmerheide	- In der Hegge	- Oelinger Straße	- Kemperweg
- Zum Kampohl	Stirpe	Stirpe	- Niederberger Mark
227	- Abzw. Feldkamp	- Bossenweg	- Pastorenweg
Pr. Oldendorf	- Bahnüberführung	- Mindener Straße	- Stepkeweg
Harlinghausen	- Siedlung	233	Jeggen
- Am Bodenbach	- Stein	Herringhausen-Süd	- Brinkstraße
Pr. Oldendorf	- Stirper Straße	Herringhausen	- Hadernweg
- Friedhof	229	- Im Winkel	- Tiemeyer
- Stadtzentrum	Hunteburg	- In der Eue	- West
228	Hunteburg	- Klöcker	Linne
Bohmte	- Abzw. Venner Moor	- Leckeremühle	- Glocke
- Alter Postweg	- Bahnhof	240*	- Kruwels Weg
- Bruchheide	- Elzebrücke	Lemförde, Dümmer	- Landstraße
- Grundschule	Meyerhöfen	Dümmerlohausen	- Mindener Straße
- Gützkower Ring	- Ackermann	- Schomaker	- Zur Bauerschaft
- Heidekamp	- Bergmann	- Seeblick	Natbergen
- Hinterbruch	- Friedhof	Hüde	- Gut Stockum
- Hinterfelde	- Heitkamp	- Strophal	- Jeggenger Straße
- Huntebrücke	- Heitmannskamp	Hüde "Ort"	Wissingen
- In den Dieken	- Krönerhüsen	- "Der Dümmer brennt"	- Bahnhof
- Industriegebiet Nord	- Oelgeschläger	Lembruch	- Kreisel
- Leverner Straße	- Römerbrücke	- Börger	- Linner Weg
- Pastor-Boitmann-Straße	Schwege	- Kirche	- Sportplatz
- Schulzentrum	- Bramscher Weg	- Marissa Park	- Wiesenweg
- Shared Space	- Grundmann	- Mutterhaus	353
- Steinbrink	- Heidhörstenweg	- Seeschlösschen	Schledehausen
- Tappenburg	- Mäscher	Lembruch "Ort"	Astrup
- Voltermannstraße	- Moorsiedlung	- "Der Dümmer brennt"	- Schule
- Weidenstr./Birkenstr.	- Neue Kolonie	Marl	- Spitze
- Wiehagen	- Schmidt	- Dufner	Grambergen
- ZOB	- Schule	247	- Auenweg
- Zum Kolk	- Schwegermoor	Kalkriese-Ost	- Branderheide
- Zum Kreuz	- Witte	Kalkriese	- Deitinghauser Bahnhof
Bohmterheide	Welplage	- Varusschlacht	- Deitinghauser Weg
- Grüner Jäger	- Abzw. Bohmter Straße	251	- Donnerbreite
- Im Zuschlag	- Abzw. Kerlfeld	Haltern	- Dörnweg
- Molitor	- Altes Moor	Haltern	- Hiddinghauser Weg
- Niemann	- Baumann	- Depke	- Im Siek
- Olberding	- Caldenhöfer Zuschlag	- Kindergarten	- Perkweg
- Osterwiehe	- Herkenhoff	- Kohlhorst/Kahle	- Tellmann
- Riemann	- Klöcker	- Landwehr	- Waldkötter
- Wlecke	- Masur	- Meier	Jeggen
Herringhausen	- Sander	- Telefonzelle Siedlung	- Bauernschaft
	- Strothkanal	- Zur alten Schmiede	- Eichholzweg

- Jegger Eck	Eicken-Bruche	- Laerbach	- Beetkamp
- Ossenbrocker Weg	- Alfsmühle	- Redecker Straße	- Bossel
Krevinghausen	- Bohnenkampsweg	Sondermühlen	- Faßfabrik
- Bad Essener Straße	- Buersche Straße	- Laerbachwiesen	- Grüne Welle
- Hauptweg	- Eickener Straße	- Nordenfelder Weg	- Gruttbrink
- Maschweg	- Felsenkellerweg	- Sondermühlener Straße	- Sonnenbrink
- Mühle	- Heubrink	361	- Strügelheide
- Wiethaupt	- Königsstuhl	Bissendorf	- Zittertal
Schledehausen	- Waldorfschule	Bissendorf	- Zum Rochusberg
- Am Kurgarten	Eickholt	- Am Reitplatz	Wersche
- Feuerwehrhaus	- Borgholzhausener Straße	- Friedensweg	- Auf der Heide
- Kreuzbreite	- Questweg	- Gewerbepark Ost	- Bauerschaft
- Müritzstraße	- Schlochthener Weg	- Gewerbepark West	- Dorfplatz
- Oberes Feld	Gerden	- Lyrastraße	- Im Kampe
- Schelenburg	- Alte Schule	- Rathaus	- Schule
- Schule	- Am Brunnen	- Schulzentrum	- Werscher Berg
- Sparkasse	- Industriestraße	- Steinbruch	362
- Sportplatz	- Nordenfelder Weg	- Stockumer Feld	Gesmold
- Teichhausweg	- Poggenburg	- Volksbank	Dratum
- Waldweg	- Segelfliegerweg	- Werries	- Ausberger Weg
- Westrup	- Selhofer Weg	Himbergen	- Holter Weg
- Wulfener Straße	- Steinbach	- Dorf	- Salzstraße
Westrup	Laer	- Ledenburger Weg	- Steinweg
- Forstort Oberheide	- Altenmeller Straße	- Mittelkampsweg	- Sutmühlenstraße
Wulften	- Dornkampsweg	- Nachtigallenweg	Gesmold
- Kämper	- Flachsschwinge	- Westerwiesenweg	- Ludwigsee
- Osterholzweg	- Heidbredeweg	Holte-Sünsbeck	- Papenbrede
- Pante	- Kreuzweg	- Autobahn	- Schimmweg
- Weber	- Mittendorfstraße	- Burg	- Schule
- Wendeplatz	- Mühle	- Dorf	- Von-Amelunxen-Weg
360	- Pleisterskamp	- Ebbendorfer Weg	- Warringhofer Straße
Melle-Mitte	Melle	- Hof Purnhagen	- Westerhausener Straße
Altenmelle	- Bahnhof	- Höhenweg	Üdinghausen
- An der Thomasburg	- Bismarckstraße	- Holterberg	- Am Sauerbach
- Dicke Linde	- Breslauer Straße	- Mühle	Uhlenberg
- Graf-Stolberg-Allee	- Brucher Allee	Natbergen	- Berner
- Nachtigallensiedlung	- Elseallee	- Am Strothebach	- Uhlenberger Straße
- Riemsloher Straße	- Engelgarten	- Auf der Heide	Warringhof
- Römerweg	- Friedhof	- Lüstringer Straße	- Am Holtkamp
- Schomäcker	- Gesmolder Straße	- Rosenheide	- Krusestraße
- Wievenesch	- Gymnasium	Nemden	Wennigsen
Bakum	- Händelstraße	- Brandteich	- Alt Wieven
- Alruneweg	- Kampstraße	- Dorf	- Im Wieven
- Am Kleefeld	- Luisenstraße	- Eintruper Weg	- Plaggenstraße
- Bakumer Straße	- Markt	- Kurrel	- Ring
- Hirschgraben	- Neuenkirchener Straße	- Ledenburg	363
- Ochsenweg	- Schäferhof	- Nagelheide	Westerhausen, Oldendorf
- Rehteich	- Sparkasse	Üdinghausen	Föckinghausen
- Zur Waldbühne	- Stadtgraben	- Beinker	- Gelbe Riede
Drantum	- Waldstraße	Uphausen-Eistrup	- Lerchenweg
- Allendorfer Straße	- Wasserwerk	- Allerbrinksweg	- Milchstraße
- Autobahnbrücke	- Wiehengebirgsschule	- Almweg	- Nelkenweg
- Kirchbredeweg	- ZOB	- Alte Schule	- Schürenort
- Wiedebrocksheide	Niederschlochtern	- Am Eistruper Berg	Niederholsten

- Holster Straße
- Kuppe
- Post
Oberholsten
- Bad Essener Straße
- Essener Weg
- Feuerwehrhaus
- Post
- Rattighauser Weg
- Schnellweg
- Stadgrenze
Oldendorf
- Am Kreimerhof
- Berg
- Betonstraße
- Friedhof
- Oldendorfer Heide
- Sparkasse
Westerhausen
- Schule
- Sparkasse
- Vinkenaue
- Wiwekampsweg
364 Buer
Barkhausen
- Alte Poststraße
- Quellenstraße
Buer
- Altenheim
- Kampingring
- Nordring
- Osnabrücker Straße
- Schulzentrum
- Vor dem Walde
- Ziegelei
Bulsten
- Auf dem Rott
- Marmorwerk
- Siekweg
Eicken-Bruche
- Barkhausener Straße
- Kreuzung
Holzhausen
- Hustädter Straße
- Moseler Berg
Hustädte
- Auf der Höhe
- Feuerglocke
- Horstheideweg
- Meißheideweg
- Siekhof
Markendorf
- Druckmühlenstraße

- Grüner See
- Haus Kellenberg
- In den Höfen
- Lammersbrink
- Linker Berg
- Löhlingdorfer Straße
- Markendorfer Straße
- Telgheide
Meesdorf
- Am Bergsiek
- Glockenstraße
- Sägewerk
- Sundernstraße
Ostenwalde
- Gut
Sehlingdorf
- Am Bußdiek
- Osnabrücker Straße
- Weidestraße
Tittingdorf
- Büscherheide
- Suttheider Straße
Wehringdorf
- Ortsmitte
Wetter
- Elmsbrink
- Krukumer Straße
- Osteresch
- Zur Sparensheide
365 Wellingholzhausen
Handarpe
- Brokamp
- Hornstraße
- Küingdorfer Straße
- Mattheide
Himmern
- Haferkamp
- Himmerner Eck
- L 95
- Uhlenberger Straße
- Welp
Kerßenbrock
- Brandhorstweg
- Klippenbusch
- Krümpelweg
- Mönter
- Schäfer
- Schützenhaus
- Twisselbach
Nüven
- Baumschulenweg
- Hoppenstraße
- Kreuz

- Obernüven
- Westermeyer
Oberschlochtern
- Lauheide
- Sandbach
- Sunderkamp
Peingdorf
- Aubach
- Auf der Bleie
- Borgloher Straße
- Esch
- Himmerner Heide
- Königsbach
- Langer Weg
- Peingdorfer Straße
- Quatkebach
Vessendorf
- Auf der Dille
- Greversheide
- Johannesweg
- Lause
- Lohbrink
- Wakebrink
Wellingholzhausen
- Beckers Kamp
- Eichendorffstraße
- Hasequelle
- Hasestraße
- Haus des Gastes
- Kronensee
- Mühle
- Puschental
- Schule
- Schützenstraße
- Surbrock
- Uhlemannsfeld
367 St. Annen, Neuenkirchen
Dielingdorf
- Dielingdorfer Straße
- Im Haisiek
Döhren
- Trafo
Holterdorf
- Borghofstraße
- Brinker Straße
- Langschmidtstraße
- Schlöheide
- Talweg
Insingdorf
- Alte Schule
- Gerdener Straße
- Lohmann
- Vinkemühlenheide

- Zum Bärenkrug
Küingdorf
- An der Ziegelei
- Bredenstraße
- Galbrinkstraße
- Haller Straße
- Holterdorfer Straße
- Steinbreder
- Violenbach
Neuenkirchen
- Altenheim
- Grundschule
- Hanheider Weg
- Im Hagen
- Lange Straße
- Lindenplatz
- Schierheider Straße
- Schulzentrum
- Spechtsheide
Ostenfelde
- Böhmerheideweg
- Rickweg
Redecke
- Questweg
- Violenstraße
- Zum Hainteich
St. Annen
- Feuerwehrhaus
- St. Annener Straße
Suttorf
- Barnhauser Weg
- Bielefelder Straße
- Brune
- Im Regensiek
- In den Höfen
- Königsbrücker Weg
- Panhorst
- Sienkamp
- Vossheide
- Zum kühlen Grund
Westendorf
- Westendorfer Straße
368 Riemsloh, Bruchmühlen
Bennien
- Ascher Bruch
- Birkenstraße
- Brömmelkampsweg
- Eserweg
- Feuerwehrhaus
- Forellenstraße
- Hüfferdeichweg
- Hünenburg
- Neulandstraße

- Sandhorstweg	- Lindenfeld	- Lübecker Straße	- Borgloher Straße
- Schweizer Weg	Westhoyel	- Osterheide	- Casmann
Bruchmühlen	- Herforder Straße	- Raiffeisenstraße	- Drops Hof
- Autobahnbrücke	- Hünenburgweg	- Sandsteinweg	- Egge
- Bahnhof	- Wallenbrücker Straße	- Steinbrinksfeld	- Feuerwehrhaus
- Großer Kamp	411	- Werkmeister	- Gartbrink
- Kindergarten	Georgsmarienhütte	Holsten-Mündrup	- Gildehaus
- Schule	Brannenheide	- Alte B 68	- Graf-Stauffenberg-Straße
- Sparkasse	- Auf Königskamp	- Am Königsbach	- Herrenrest
Döhren	- Broermann	- Beckmann-Schlüter	- Holunderstraße
- Döhrener Straße	- Eickhorst	- Dionysiushaus	- Karolinenhöhe
- Eschstraße	- Schörnweg	- Heidekrug	- Koksheide
- Ratsherrenstraße	Dröper	- Holster Straße	- Lindenbreite
- Stöppelheide	- Averweters Feld	- Mittelheide	- Naturpark
- Waldbrink	- Böttcherstraße	- Mittelheide Spielplatz	- Obermeyer
Düingdorf	- Gerberstraße	- Post	- Oeseder Feld
- Auf dem Wiebusch	- Heinrich-Schmedt-Str.	- Schowwe	- Osterheider Weg
- Düingdorfer Straße	- Heuer	- Temme	- Ramat Hasharon Platz
- Quabbenstraße	- Im Brooke	Holzhausen	- Rathaus
- Querstraße	- Meer	- Hügghof	- Teutoburger-Wald-Straße
- Sängerstraße	- Spielplatz	- Im Loh	- Tulpenstraße
- Steinbrink	Georgsmarienhütte	- Kloster Ohrbeck	- Vorm Höldchen
Groß Aschen	- Am Westerkamp	- Kolkmeier	- Weghaus
- Am Sunderholz	- Berliner Straße	- Patkenhof	- Weidenstraße
- Bruch	- Comeniusschule	- Patkenhof/Wende	- Wellendorfer Straße
- Feuerwehrhaus	- Diakonie-Krankenhaus	- Post	- Wiemann
- Warmenau	- Drosselstieg	- Sportplatz	- Winter
Hoyel	- Hindenburgstraße	- Von-Galen-Straße	412
- Heide	- Klöcknerstraße	Kloster Oesede	Hasbergen
- Lüningsteich	- Kolpinghaus	- Äbtissinnenstraße	Gaste
- Spenger Straße	- Lortzingstraße	- Bahnhof	- Hansasträße
- Sportplatz	- Panoramabad	- Boßmeier	- Kiefernweg
- Westhoyeler Straße	- Parkstraße	- Eichhofstraße	- Kreuzbrink
Krukum	- Potthoff	- Franzhöhe	- Schule
- An der Europastraße	- Schauenroth	- Grundschule	Hasbergen
- Brücke A 30	- Schulzentrum	- Hauptschule	- Alte Schule Ohrbeck
- Hasenkampsweg	- Sparkasse	- Im Nordfeld	- Am Hüvel
- Im Bruche	- Stadtring	- Im Sutarb	- Am Plessen
- Kohmühle	- Suendorfweg	- Kaffeehäuser	- Am Wilkenbach
- Krukumer Straße	- Tannenkamp	- Laubbrink	- Auf der Horst
- Piepenbrink	- Tor 4	- Markt	- Bahnhof
- Schnatweg	- Westerbusch	- Ostermanns Feld	- Donnerknetter
- Wellingstraße	Harderberg	- Ottoschacht	- Eickholt
Riemsloh	- Abzweig Dorfstraße	- Petersmann	- Frankensteiner Straße
- Auf dem Brinke	- Beekebreite	- Plogmann	- Gudenusweg
- Festplatz	- Brückenstraße	- Schurloh	- Hasenpatt
- Koch	- Brüsseler Straße	- Steinbreite	- Holzhauser Straße
- Alte Post	- Dorfstraße	- Steigerstraße	- Hügghelzwerge
- Schule	- Franziskus-Hospital	- Steinigerturm	- L 89/Ohrbeck
Wehringdorf	- Friedlandweg	Malbergen	- Nelkenstraße
- In der Heide	- Grundschule	- Malberger Straße	- Schierke
Westendorf	- Heheland	- Schule	- Schulstraße
- Hasenkampsweg	- Heideweg	- Unterbauerschaft	- Schulzentrum
- Kumbusch	- Kiffe	Oesede	- Sportplatz Ohrbeck

- Wasserturm/Bahnhof	- Jacob	Klein Dratum	Ostenfelde
- Wiesenstraße	- Schule	- Mergelmeyer	- Hülsmann
- Wulfskotten	- Westenberg	Natrup	- Niekerke
- Zentrum	415	- An der Horst	- Scheventorf
414	Hilter	- Bergstraße	Sentrup
Hagen	Allendorf	- Im Erlenbruch	- Am Zuschlag
Altenhagen	- Allendorfer Straße	- Kleine Huster	- Dreyer
- Am Ellenberg	- Dauwe	- Meyer zu Reckendorf	- Höferweg
- Heggestraße	- Ostendarp	- Natrupe Hof	- Im Broke
- Hölscher	- Pohlmann	- Temme	- In den Höfen
- Trafo	- Zur Baumheide	- Trafo	- Lange Ellern
- Zum Wöhrden	Borgloh	- Vossbrook	- Lerchenbusch
Gellenbeck	- Am Sportplatz	Uphöfen	- Natrupe Straße
- Grundschule	- Kirche	- Alt Uphöfen	- Obermeyer
- Kindergarten	- Schomecker	- Goldbreede	- Trafo
- Kirche	- Schule	- Holter Straße	417
Hagen	- Spitze	- Uphöfener Feld	Glandorf
- Gellenbecker Mühle	Ebbendorf	Wellendorf	Averfehrden
- Grundschule	- Gewerbepark	- Bahnhof	- Auf dem Hemeling
- Hartmeyer	- Grewe	- Combi-Markt	- B. Braun
- Himmelreich	- Honerkamp	- Kreuzung	- Dümmerweg
- Konsum	- Kuhlmann	- Overschmidt	- Füchtenweg
- Loheiden Knapp	- Rottmann	- Parkplatz	- Heimathaus
- Lücking	- Sacksland	- Schwarzer Weg	- Im Toschlag
- Nasse Breite	Eppendorf	- Zum Dütetal	- Irseldamm
- Paradies	- Am Weinberg	416	- Knappheide
- Schulzentrum	- Diekmann	Bad Iburg	- Krambrook
- Seilbahn	- Nülle	Bad Iburg	- Kürten
- St.-Anna-Stift	- Vessendorfer Straße	- Abzweig Mäscherhof	- Mennemann
- Süd	Hankenberge	- Bäumker	- Vinnen-Kiärkhoff
- Witte	- Am Limberg	- Bahnhof	- Zum Strothoff
- Zentrum	- Bahnhof	- Charlottensee	Brook
Mentrup	- Düteweg	- Dingbanksiedlung	- Wasserwerk
- Abzw. Forstweg	- Ellerweg	- Dörenberg-Klinik	Glandorf
- Am Hüls	- Im Sauerland	- Grundschule	- Alte Molkerei
- Amtsweg	- Kloster-Oeseder-Weg	- Hotel Urberg	- Borgmeyer
- Buller	- Kreuzung Ohntrup	- Mineralbad	- Dälken
- Forstweg	- Michel	- Offenes Holz	- Grundschule
- Völler	- Ort	- Rathaus	- Krützkamp
- Waldfrieden	- Wortmann	- Realschule	- Nordstraße
- Wiesentalweg	Hilter	- Schulzentrum	- Oberschule
- Wittenbrink	- Abzweig Remsede	Glane	- Schierloh
Natrup-Hagen	- Amtsweg	- Grundschule	- ZOB
- Bahnhof	- Bahnhofstraße	- Hartlager Weg	Laudiek
- Im tiefen Garten	- Kirche	- Heringhaus	- Am Schützenplatz
- Kleiner Markt	- Lange Straße	- Horstmeyer	- Everwin
- Kurze Straße	- Nordel	- Kirchstraße	- Im Hohen Esch
- Lotter Weg	- Rathaus	- Kreisel	- Im Wulwerdiek
- Mittelweg	- Rietschelstraße	- Lauwert	- Laudieker Straße
- Ringstraße	- Sandau	- Möller	- Mühlenweg
- Schule	- Schützenhaus	- Moorweg	- Vormund
Sudenfeld	- Schule	- Schleppenburg	Schierloh
- Berelsmann	- Sonnenbrink	- Schönepauk	- Hollmann
- Im Drehenbrook	- Walter-Rau-Straße	- Stoppe	- Lechecke

- Schierloher Ring	- Lindenweg	419	Dissen
- Schierloher Weg	- Rathaus	Dissen, Bad Rothenfelde	- Ärztehaus
Schwege	- Schiller Straße	Aschen	- Bahnhof
- Abzweig Schwewe	- Schulzentrum	- Alte Schule	- Dürerstraße
- Alter Düpteweg	Hardensetzen	- Am Sonnenhang	- Industriestraße
- Alter Kirchweg	- Buswende	- Bahnweg	- Krümpel
- Auf dem Wausel	- Dälken	- Brinkmann	- Mühlenstraße
- Brüggemann	- Hartmann	- B 68	- Noller Siedlung
- Buller	- Kalvarienberg	- Fa. Claas	- Osnabrücker Straße
- Dammkuhlenweg	- Kleine-Börger	- Dallhofweg	- Polizei
- Dölling	- Plengemeyer	- Dissener Weg	- Residenz Teuto
- Dübter Straße	- Pöhlking	- Im Dorfe	- Robert-Koch-Straße
- Greifestraße	- Voßbrink	- Kamp	- Schulzentrum
- Hagenstraße	Müschchen	- Karl-Wilhelm-Straße	Erpen
- Hauptstraße	- Alte Schule	- Lindenstraße	- Bahnübergang
- Im Brokamp	- Am Osterbruch	- Seiger	- Schule
- Im Hofort	- Aulenbrock	Aschendorf	Nolle
- Kindergarten	- Bevermann	- Am Landwehrbach	- Alte Forststraße
- Matthews	- Brook	- An der Grenze	- Dorenbrink
- Merscher Weg	- Kreuzung Wilkensweg	- An der Salzquelle	- Grüner Weg
- Plocksaugust	- Lintker	- Bollweg	- Noller Schlucht
- Schönhoff	- Rußkamp	- Brinkheide	- Norte Im Tal
- Schule	- Schäffer	- Dreß	- Rechenbergstraße
- Thies	- Schröder	- Hünnefeldskamp	- Stolle
- Up de Haar	- Tewes	- Im Masch	- Waldstraße Fricke
Sudendorf	- Vermolder Straße	- Kindergarten	- Waldstraße Thielke
- Alte Schule	- Weinhold	- Kleine-Tebbe	Rechenberg
- Beverstraße	- Winkelmann	Bad Rothenfelde	- Parkplatz
- Dreimann	- Zur Rottmühle	- Am Forsthaus	421
- Grottweg	Remsede	- Am Mühlenbach	Vermold
- Gut-Bohlen-Weg	- Eckelkamp	- Am Springberg	Loxten
- Haarweg	- Finken	- Campotel	- Kreuzstraße
- Heideweg	- Geise	- Eggeweg	Vermold
- Kleine Brockmann	- Schaiper	- Eichendehne	- Bahnhof / ZOB
- Landesgrenze	- Seete	- Erlenweg	- Freibad
- Recker	Westerwiede	- Frankfurter Straße	- Gymnasium
- Waselstraße	- Aulenbrock	- Gesundheitstherme	- Hopfengarten
Westendorf	- Donnerbrinksweg	- Grundschule	- Realschule
- Kaperschmidt	- Fockellau	- Hautklinik	- Rothenfelder Straße
- Künne	- Glosemeyer	- Haus Schlüter	422
- Lagestraße	- Gramsch	- Hehenbruchsweg	Lengerich
- Nädker	- Hestermeyer	- Heidland	Lengerich
- Wacholderweg	- In den Höfen	- Heidländer Weg	- Bahnhof
- Warendorfer Landweg	- Linnenkamp	- Jägereck	- Krzg. Osnabrücker Str.
418	- Pelke	- Klinik Teutoburger Wald	- Rieke
Bad Laer	- Stricker	- Lindenallee	Schollbruch
- Bielefelder Straße	- Venner Ring	- Nunnensieks Hof	- Altes Backhaus
- Bredemann	- Vogelpohl	- Parkklinik	- Erlengrund
- Fa. Strautmann	- Westerwieder Weg	- Salinenstraße	- Rietbrock
- Feuerwehrhaus	Winkelsetten	- Schüchtermann-Klinik	423*
- Gesundheitszentrum	- Lückefahr	- Schützenstraße	Leeden
- Heimsath	- Schulte im Hof	- Welfenallee	Leeden
- Kurmittelhaus	- Strautmann	- Zentralparkplatz	- Gaststätte Zur Ecke
	- Wellenbrock	- ZOB	- Stettiner Straße

- Feuerwehrhaus
424*
Tecklenburg
- Abzwg. Ledde
- Stadt
425
Ostbevern
- Loburg
535
Wallenhorst
Hollage
- Andreaskirche
- Am Bürgerpark
- Am Dauwen Hof
- Am Roten Hügel
- Am Waldschlöbchen
- Bergstraße
- Borsigstraße
- Brockhauser Straße
- Drostestraße
- Frankensteiner Straße
- Gewerbegebiet
- Goethestraße
- Hügelstraße
- Huller Weg
- Im Felde
- Iserfeld
- Jägerstraße
- Johannisstraße
- Kirche
- Maschweg
- Mühlenkamp
- Nasse Heide
- Neulandstraße
- Penter Straße
- Pingelstrang
- Pollerweg
- Piusstraße
- Reiterweg
- Sachsegge
- Sandbachstraße
- Siemensstraße
- Stephansring
- Stüvestraße
- Talstraße
- Wellhügel
- Wiesenstraße
- Yachthafen
- Zentrum
- Zeppelinstraße
- Ziegelei
Lechtingen
- Abzweig Rulle
- Frankenstraße

- Grundschule
- Gruthügel
- Kreuzweg
- Küsterskamp
- Mammutbaum
- Moorbachstraße
- Mühlenstraße
- Schulweg
- Weißes Moor
- Wessels Straße
Rulle
- Am Haupthügel
- Am Steinhaus
- An der Nette
- Apotheke
- Auf dem Hügel
- Auf der Heide
- Brunnenweg
- Dörper Damm
- Erlengrund
- Falkenring
- Grundschule
- Im Esch
- In den Kämpen
- Jahnstraße
- Kohkamp
- Lindenstraße
- Lingemann
- Ost
- Ostenort
- Prozessionsweg
- Riedensweg
- Solveigs Hof
- Stadtweg
- Vor dem Bruch
- Wellenkamp
- Wilhelm-Röntgen-Straße
- Wittekindsburg
- Zum Bruch
Wallenhorst
- Alte Kirche
- Alter Pyer Kirchweg
- Beckmann
- Berliner Straße
- Boerskamp
- Dreskamp
- Drostestraße
- Friedhof
- Hans-Böckler-Straße
- Hörnschen Knapp
- In der Stroth
- Kampholt
- Kirchplatz
- Lahrmann

- Lechtinger Kirchweg
- Mühlenstraße
- Peddenpohl
- Rathaus
- Rathausallee
- Sandgrube
- Schulzentrum
- Steinkamp
- Zerhusenstraße
- Zum Sportplatz
536
Vörden
Hinnenkamp
- Kapelle
- Naberhaus
Vörden
- Bohnenkamp
- Koppelstraße
- Molkerei
- Riesterdamm
Wittenfelde
- Lohaus
- Post
537
Damme
Clemens-August-Dorf
- Neuenw. Str.
Damme
- Grundschule
- Lagemanns Hof
- Schulzentrum
- Südring
- Turmweg
- West/Rotdornweg
- West/Weißdornweg
- Wiesenstraße
- ZOB
Neuenwalde
- Markus
- Pellenwessel
- Schule
Reselage
- Bertelt
- Klünen
Sierhausen
- Grundschule
Südfelde
- Gemeindehaus
- Grevenkamp
- Grundschule
639
Pente
Pente
- Achmerstr./Lange Wand

- Alte Schule
- Am Burggarten/Siedlung
- Am Zweigkanal/Achmerstr.
- Hollenbeck
- Knapp
- Laubuschweg
- Wiechmanns Ecke
- Ziegelei
- Ziegelei Werk II
- Zitterweg/Karweg
- Zitterweg/Zweigkanal
640
Bramsche-Mitte
Bramsche
- Auf dem Vogelbaum
- Bahnhof
- Dürerstraße
- Elbestraße
- Engterstraße/Famila
- Engterstraße/Hütten
- Grünegräser Weg/Mozartstr.
- Grünegräser Weg
- Hansasträße
- Hemke
- Kanalbrücke
- Krim
- Lindenstraße
- Lutterdamm/Kirche
- Lutterdamm/Markenweg
- Lutterdamm/Rosenstraße
- Markenweg / Lutterd.
- Markenweg/Edamer Str.
- Martinusschule
- Maschstraße
- Memel-/Moselstr.
- Meyerhofschule
- Mhs/Breuelstr.
- Osnabr.Str./Beckermann
- Pöppe
- Raschplatz
- Rheinstraße
- Rijswijker Str.
- Rosenstraße
- Schleptruper Straße
- Schule im Sande
- Schulzentrum
- Tuchmachermuseum
- Wagner Str./Hemker Str.
- Weißenburgstraße
- Wilhelm-Busch-Schule
- Zentrum
Pente
- Am Sperrtor
- Brücke Umgehungsstr.

641	- Neuenk.Str./v.d.Höfen	- Schwöppe	- Schützenhalle
Hesepe	- Niemann/Biermann	- Sportplatz	Theedik
- Abzw. Industriestraße	- Richteweg/Sportplatz	- Thöle/Huxelort	- Friemering
- Abzw. Sögel	- Volksbank	- Vor der Wöste	- Mertens
- B 218/Abzwg. LAB	- Vor den Höfen/Ritzendiek	- Wester-Rott	- Striegelmeyer
- B 218/Ecke Ostlandstr.	- Westerhausener Straße	648	- Wehlage-Teich
- Bahnhof	646	Epe	Westeroden
- Bahnübergang B 218	Engter, Lappenstuhl	- Grundschule	- Heuer
- Die Brücke	Engter	- Knäppen/Kespohl	- Siedlung
- Dinklingsweg	- An der Schule	- Kuhlmann/Warning	- Teich
- Grundschule	- Apotheke	- Robker	676
- Kirche	- Eiker Weg	Malgarten	Neuenkirchen im Hülsen
- Krüger/LAB	- Evinghauser Str.	- An der Hase	Limbergen
- Purenkamp	- Huxelort	- Bockstiegel	- Abing
- Stapelberger Heuweg/B 218	- Industriegebiet	- Horstsee	- Alte Schule
- Stapelberger Heuweg	- Lappenstuhl	- Uthof	- Berling
- LAB	- Post/Bei der Becke	675	- Peters
642	- Süd	Merzen	- Teich
Ueffeln	Lappenstuhl	Benkenbokern	- Unterm Esch
Balkum	- Kanalstraße	- A. d. Benken	- Volk
- Am Sägewerk	- Loch	- B 218	Lintern
- Bockwieder Straße	- Spechtstraße	- von dem Brinke	- Dohm
- Bottum	- Vördener Straße	Döllinghausen	- Kabbes-Brüwer
- Bührener Str.	Schleptrup	- Bundesstraße	- Oeker
- Gaststätte Röwekamp	- Igels Brücke	- Herdemann	- Vennemeier
- Grenzweg/Reithalle	- Im Fuhldiek	Engelern	- Wichmann
Ueffeln	- Mühlenort	- Alte Schule	Neuenk. i. Hülsen
- Abzw. Balkum	- Reithalle	- Ecke Kirchweg	- Altenheim
- Am alten Hof	- Schleptruper Strang	- Gut Schlichthorst	- Kirche
- Am Kronenesch	- Sportzentrum	- Prinz	- Lünort
- Grillanlage	- Stiegeweg	Lechtrup	- Raiffeisenbank
- Grundschule	- Voßberg	- Aus dem Moore	- Schule
- Kirche	647	- Glurich	- Tauschlag
- Riesau	Kalkriese, Evinghausen	- Kinderhof	Rothertshausen
643	Evinghausen	Merzen	- Albers
Sögel	- Icker Landstraße	- Forsthaus	- Heideröschen
- Abzw. Friedhof	- Im Hasselbrock	- Hackemoor	- Kölschen Moor
- Abzw. Sögelner Allee	- Johannes-Schule	- Lammers	- Mettinger Straße
- Alte Schule	- Ruller Straße	- Möllmann	- Mönter
- Am Weiderand	- Uptrup	- Raiffeisenbank	- Schmidt
- Ecke Rübenstraße	- Waldorfschule	- Schule / B 218	- Steinemann
- Riester Straße Nr. 7	Kalkriese	- Schulplatz	- Teeselink
- Sögelner Bahnhofstraße	- Alte Schule	- Schulte	- Torfwerk
644	- Alter Sportplatz	Osteroden	Steinfeld
Achmer	- An der Rothenburg	- Lammers	- Böwer-Soppe
- Alte Schule	- Auf der Luhr	- Voltlager Damm	- ehem. Telefonzelle
- Am Hasenkamp	- An der Kiebitzburg	Plaggenschale	- Hemmelgarn
- Ecke Doppheider Weg	- Barenauer Weg/Kanal	- Heile	- Riedemann
- Grenzstraße	- Kreuzung Alt-Barenaue	Schlichthorst	- Schockmann
- Grundschule	- Kreuzung Ellerholz	- Handweiser	- Schröder
- Neuenk.Str./Ecke Gehnstr.	- Menkhau	- Richter	- Steinfelder Straße
	- Moor	Südmerzen	- Wernke
	- Parkplatz Barenaue	- Kreuz	Vinte
	- Rote Mühle		- Abzw. Seeste

- Ahrens	- Grundschule	- Schokland	- Abzw. Hekese
- Determann	- Kranenpohl	- Wartelshöhe	- Döhe
- Gabelung Hütten	- Krankenhaus	Dalum	- Marx
- Grüter	- Lütkeberge	- Mitte	- Mühlenbach
- Langelage	- Nibberich	- Rumke	Hekese
- Parkplatz	- Ostlandstraße	Hartlage	- Alte Schule
- Reyering	- Post	- Dorf	- Kühle Bange
- Sielemann	- Pottebruch	- Sägewerk	- Sieger
- Sönnenort	- Schulzentrum	Klein Bokern	684
Vinter Höhe	- Sellberg	- Harpke	Grafeld
- Seelmeyer	Hollenstede	- Maiburg	Grafeld
677	- Achelbrok	- Nordemann	- Brockhausen
Voltlage	- Becktepe	- Österich	- Feuerwehr
Höckel	- Brüggemann-Ecke	- Olde Schaulweg	- Geversmühle
- Abzw. Wulfsbergstr.	- Große Haar	Lulle	- Klus
- Alte Schule	- Hartwig	- Frese	- Lienesch
- Behre	- Hellmann	- Finke	- Triphaus
- Brüwer	- Hopster	Ohrte	685
- Dingmann	- Kirche	- Bergstraße	Handrup/Wettrup
- Freudenreich	- Losekamp	- Dallmann	Handrup
- Gerweler	- Ponyhof	- Lingener Str.	- Gymnasium
- Gohmann	- Schuhmacher	- Nordemann	Wettrup
- Hüllemeyer	- V. d. Haar	- Ohrter Straße	- Kirche
- K110	- Zur Dasslage	- Siedlung	686
- Kleine	Höne	Ohrtermersch	Freren
- Mohs	- Abzw. Höne / B 214	- Bauernstube	Freren
- Veerkamp	- Hagemann	- Hülsedamm	- Schulzentrum
- Wielage	Lonnerbecke	- Siedlung	Hopsten-Schale
Voltlage	- Alte Schule	- Zum Scherpenberg	- Am Fenekamp
- Abzw. Wehsande	- Parkplatz	Restrup	- Am Wildgehege
- Alte Molkerei	Settrup	- Naber	- Sparkasse
- Ankumer Damm	- Abzw. Emskamp	Vechtel	688
- Kipp	- Am Reetbach	- Bundesstraße	Ankum
- Schule	- Bredenschlag	- Dorf	Ahausen
- ZOB	- Emskamp	- Haneberg	- Heidemann
678	- Hartke/Dorf	- Kerkamp	- Fissmann
Recke	- Neustadt	- Strickkamp	- Möller
Harhof	- Schaler Damm	- Stöckel	- Ort
- Ehrenfriedhof	- Welperort	- Stöckel B 402	Ankum
- Siedlung	681	683	- A.-Schmidt-Weg
Recke	Schwagstorf	Berge	- Am Bruning
- Schulzentrum	Kellinghausen	Anten	- Auf der Lage
Weese	- Kellinghausen	- Im Dorf	- B214/See
- Alte Schule	Schwagstorf	Berge	- Bahnhof
- Overberg Tischler	- Broermann / B 214	- Altenwohnungen	- Binnenbrinkmann
- Schockmann	- Marienstift	- Beckemeyer	- Forstweg
- Weeser Aa	- Stönneberg	- Berghausen	- Im Grunde
680	682	- Kreissparkasse	- Kattenboll
Fürstenau	Bippen	- Neustadt	- Krankenhaus
- Alte Volksschule	Bippen	- Ricker	- Neuer Markt
- Aue Center	- Abzw. Dalum	- Schule	- Schulzentrum
- Bahnhof	- Draisinenbahnhof	Börstel	- Schwedsberg
- Berger Damm	- Forsthaus Maiburg	- Stift Börstel	- Sonnenhügel
	- Grundschule	Dalvers	- Specker

Aslage	- BBS + GYM	- Berger Straße	- Kronlage
- Böckelsberg	- Grundschule	- Dettmer	- Menke
- Tannenhof	- Hertmann / B68	- Hollermann	- Westendorf
- Wöllermann	- Lear Corporation	- Im Kamp	- Wischerhausen
- Ziegelei	- Lindenstraße	- Kirche	Neuenkirchen i. Oldenburg
Brickwedde	- Markt	- Klaus	- Auf der Leuchtenburg
- Rölkenberg	Bokel	- Kottmann	- Bahnhof
- Schulte	- Wasserwerk	- Rickelmann	- Sticteich
Druchhorn	- Wissmann	- Ricker	Niedersachsenpark
- Menke	Hastrup	Neubockraden	- adidas
- Ort	- Heideweg	- Neubockraden	- Braunschweiger Straße
- Postdamm	- Hugenberg	Striekel	- Grimme
- Speckbuck	- Mölders	- Havermann	- Imperial
- Zum Berge	- Repkamp	Sundern	- Joliente
Grovern	Hertmann	- Dirksen B 214	Rieste
- Korte	- Am Tallenkamp	- Sundern	- Bahnhof
Holsten	Lohbeck	- Wernke	- Bullermeck
- Dierker	- Am Tallenkamp	- Zum Brinkberg	- Burlage
- Dobelmann	Talge	Sussum	- Burlager Ort
- Wellmann	- Abzw. Suttrup	- Backsboll	- Feuerwehr
Loxten	- B 68	- Wassermühle	- Groß Wittefelder Ort
- Heuer	- Im Himmel	692	- Jugendherberge
- Loxter Ort	- Warnefelder Straße	Gehrde	- Klein Wittefelder Ort
- Schloss	- Weitkampstraße	Gehrde	- Lager Allee
Rüssel	- Zum munteren Reh	- Bei Charlie	- Langkamp
- Elseberg	Wehbergen	- Kabernagel	- Maschort
- Lordsee	- Dorfstraße	- Kaiserort	- Möllenkamp
- Schule	- Heeker Weg	- Königsort	- Schule
Sitter	- Magrethenhöhe	- Meibeswall	- Stienker
- Geers	- Wehberger Straße	- Mühlenweg	- Strandbad
- Siedlung	- Ziegeleiweg	- Roggenkamp	- Süd
- Sitterweg	691	- Schewenriede	- Sunderstraße
Stockum	Kettenkamp, Eggermühlen	- Schule	- Vor dem Berge
- Niemann	Besten	Gr. Drehle	- Weidehof
Starten	- Bruns	- Blumenau	694
- Wischemeyer	- Thye	- Meyer	Alfhausen
Tütingen	Bockraden	Helle	Alfhausen
- Buschermöhle	- Ewe	- Borcherding	- Alfseestraße
- Eilfort	Döthen	- Fließmeyer	- Brücktor
- Krähenberg	- Backsteinstraße	- Kramm	- Kirche
Westerholte	- Gärke	- Postkasten	- Schule an der B 68
- Abzw. Grovern	- Osterboll	- Widdel	- Wiesenweg
- Abzw. Grumfeld	Eggermühlen	Kl. Drehle	Heeke
- Grote	- Böhmman	- Klein Helmkamp	- Auf der Horst
- Hamberg/Hühnerfarm	- Kirche	Rüsfort	- Dillesch
Westrup	- Kirche/Bippener Str.	- Badberger Straße	- Hadern
- Bosse	- Schule	- Boll	- Heye
- Geers	- Wittenporte	- Majorsweg	- Klause
690	Haffeld	- Pröhl	- Meyer
Bersenbrück	- Bruch	- Rotes Haus	Thiene
- Badeplatz	- Geers	693	- Hausfeld
- Bahner Straße	- Plohr	Rieste, Neuenkirchen i.Old.	- Mühlenhook
- Bahnhof	- Wrocklage	Bieste	- Schule
	Kettenkamp	- Belmer Heide	- Steinkamp

- Tepker	- Velo	- Flötebach	- Molkerei / L 60
- Thiener Damm	Wohld	- Klümpkenort	- Parkplatz
Uphausen	- Jürgens	- Schützenhalle	Hahlen
- Auf dem Boll	- Schlarman	- Siedlung	- Hahlener Straße
- Oevermann	- Schlüter	- Teichstraße	- Hasebrücke
- Ruberg	- Siedlung	- Vehser Damm	- Im Forsten
- Sudendey	- Trentlage	Wehdel	- Mohlan
Wallen	696	- Kreuzung K 136	- Mühlenweg
- Brandewiedenboll	Badbergen	- Ottermann	Hahnenmoor
- Kossick	Badbergen	- Raupach	- Ehrener Damm
- Lokenberg	- Alte Heerstraße	- Saathoff	- Harbecke
695	- Artland	697	- Klosterdamm
Quakenbrück	- Am Judenfriedhof	Nortrup	- Reuterweg
Hakenkamp	- Brunswinkel	Börslage	- Winkumer Damm
- Bremer Straße	- Esslinger Heide	- Bahnübergang	Herbergen
- Geschw.-Scholl-Str.	- Gesundh.-Zentrum	- Dahlorter Weg	- Bruns
- Gr. Hartlage	- Kirche/Sparkasse	Nortrup	- Eilers
- Ligusterstraße	- Marktplatz	- Assmann	- Im Kamp
- Schubertstraße	- Möhringsburg	- Bahnhof	- Kettler
Lechterke	- Schule	- Brömstraße	- Lömker
- Spiegel	- Zum Bergkamp	- Farwick	Klein Mimmelage
- Sünnhagen	- Zur Schmiede	- Cassandra	- Abzw. Renslage
Quakenbrück	Grönloh	- Kläranlage	- Brüggemann
- Abzw. Krankenhaus	- Feuerwehr	- Siedlung	- Groß Wente
- Abzw. Schützenhof	- Holdorfer Chaussee	- Sportzentrum	Menslage
- Artlandstraße	- Ottermann	Suttrup	- Altenwohnanlage
- Ärztezentrum Wohldstraße	- Schlottmann	- Blome	- Bahnhof
- Bahnhof	Groß Mimmelage	- Haller Straße	- Merschstraße
- Feriendorf	- Fehlage	698	- Schandorf
- Fr.-Ebert-Straße	- Grother Kanal	Menslage	- Schule
- Goethestraße	- Kreuzung	Andorf	- Sparkasse
- Grundschule Hengelage	- Mühle	- Im Wehhagen	Renslage
- Grundschule Langen Esch	- Riedemann	- Molkerei	- Abzw. Buchhorst
- Hasetalschule	- Siedlung	Borg	- Thune
- Kleinbahnhof	Langen	- Ottermanns Brücke	Wierup
- Krankenhaus	- Abzw. Gehrde	- Siedlung	- Nortruper Str./Parkplatz
- Neuer Markt	- B 68	- Trentlager Straße	- Wartehäuschen
- Schulzentrum	- Schule	- Wasserhausen	
- Segler	Vehs	Botdorf	
- St. Petrus Kirche	- Bekefords Damm	- Gut Vahlkamp	

* Gilt nur für Fahrten der
Freizeitbusse

Anlage 2: Preisstufentabelle Nord

Preisstufentabelle für VOS - Tarif - Tabelle I (Nord)	Tarifzonen		Alfhausen	Ankum	Badbergen	Berge	Bersenbrück	Bippen	Bramsche - Mitte	Freren	Fürstenau	Gehde	Grafeld	Handrup, Wettrop	Hesepe	Kettenkamp, Eggermühlen	Menslage	Merzen	Neuenkirchen im Hülsen	Nortrup	Quakenbrück	Schwagstorf	Recke	Rieste, NK i.O.	Ueffeln	Vollage	Achmer	Epe	Sögel	Pente	Damme	Vörden	Engter, Lappenstuhl	Kalkriese, Evinghausen	Wallenhorst	Osnabrück / Belm		
	694	1	3	1	3	5	2	4	6	9	7	4	8	8	8	3	5	7	4	3	5	7	9	2	5	2	7	5	4	8	5	7	6	8	6	8	17	
688	3	1	5	1	3	5	2	4	6	9	7	4	8	8	3	5	7	4	3	5	7	9	2	5	2	7	5	4	8	5	7	6	8	6	8	18		
696	6	5	1	3	5	2	4	6	9	7	4	8	8	3	5	7	4	3	5	7	9	2	5	2	7	5	4	8	5	7	6	8	6	8	6	19		
683	7	5	1	3	5	2	4	6	9	7	4	8	8	3	5	7	4	3	5	7	9	2	5	2	7	5	4	8	5	7	6	8	6	8	6	19		
690	3	2	4	6	9	7	4	3	5	7	4	8	8	3	5	7	4	3	5	7	9	2	5	2	7	5	4	8	5	7	6	8	6	8	6	18		
682	6	4	7	3	5	2	4	6	9	7	4	8	8	3	5	7	4	3	5	7	9	2	5	2	7	5	4	8	5	7	6	8	6	8	6	18		
640	4	6	9	9	6	9	1	9	1	9	3	9	7	9	2	7	9	5	3	8	9	9	7	6	4	3	6	2	2	3	5	3	5	3	3	15		
686	9	7	9	9	6	9	1	9	1	9	3	9	7	9	2	7	9	5	3	8	9	9	7	6	4	3	6	2	2	3	5	3	5	3	9	9		
680	7	5	9	9	6	9	1	9	1	9	3	9	7	9	2	7	9	5	3	8	9	9	7	6	4	3	6	2	2	3	5	3	5	3	9	9		
692	4	3	4	7	2	6	3	5	7	9	7	4	8	8	3	5	7	4	3	5	7	9	2	5	2	7	5	4	8	5	7	6	8	6	8	6	18	
684	6	6	2	7	3	9	4	8	1	9	5	8	1	3	9	6	4	6	4	6	8	5	5	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	19	
685	8	7	4	7	3	9	4	8	3	9	4	8	3	9	1	9	5	5	6	8	5	6	7	5	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	
641	3	5	8	9	5	9	2	9	2	9	9	6	9	9	1	6	9	4	4	5	7	9	6	7	4	2	6	3	3	2	3	6	4	4	4	15		
691	4	2	6	5	3	3	7	8	3	7	8	5	4	6	5	6	1	5	4	6	3	6	4	8	5	6	6	8	8	7	8	9	9	9	9	9	18	
698	7	6	4	4	6	9	9	8	9	9	8	7	4	5	9	5	1	7	7	9	3	3	7	9	8	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	19
675	5	4	7	6	4	7	3	4	5	6	4	5	6	6	4	4	7	1	7	3	5	8	3	7	9	8	4	4	6	5	6	9	9	7	7	15		
676	7	6	9	8	6	6	3	8	7	8	7	7	8	5	6	9	3	9	3	1	7	9	4	4	8	2	3	2	4	6	4	7	5	4	5	15		
697	5	3	4	5	4	4	8	9	8	9	8	5	5	6	7	3	3	5	7	4	5	9	9	9	6	7	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	19	
695	7	6	2	5	4	5	7	9	9	9	8	5	6	7	9	6	3	8	9	4	1	8	9	9	8	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	19	
681	5	3	7	5	4	3	7	5	3	7	5	5	5	5	6	4	3	3	4	5	8	1	6	6	6	5	4	5	8	7	8	9	9	9	9	9	18	
678	9	7	9	9	8	3	8	6	8	8	6	9	9	9	7	8	9	5	5	9	9	9	6	1	9	6	3	5	7	8	7	9	9	8	8	9	9	
693	2	5	7	8	4	7	4	9	8	9	8	5	9	9	4	5	8	8	6	8	6	8	6	9	1	3	8	7	3	3	7	9	8	7	6	17		
642	2	5	8	8	5	6	3	8	6	8	6	8	9	9	2	5	9	2	2	2	6	9	5	6	3	1	4	4	4	3	4	7	5	4	5	15		
677	7	6	9	8	6	6	6	6	6	6	4	7	8	7	6	9	4	4	3	8	9	4	3	8	4	4	1	5	7	7	9	8	7	8	8	15		
644	5	7	9	9	7	9	2	9	2	9	9	8	9	9	3	8	9	4	2	9	9	9	5	5	7	4	5	1	3	4	3	6	4	4	4	15		
648	5	7	9	9	7	9	2	9	2	9	9	8	9	9	3	8	9	6	4	9	9	9	8	7	3	4	7	3	1	4	3	6	4	4	4	15		
643	4	6	9	9	6	9	3	9	3	9	9	7	9	9	2	7	9	5	6	8	9	9	7	4	3	3	7	4	4	1	4	7	5	4	5	15		
639	5	7	9	9	7	9	2	9	2	9	9	8	9	9	3	8	9	6	4	9	9	9	8	7	4	7	3	3	4	3	6	4	3	4	2	14		
537	8	9	9	9	9	9	9	5	9	9	9	9	9	9	6	9	9	9	7	9	9	9	8	7	6	7	9	6	7	1	3	4	5	6	18			
536	6	8	9	9	8	9	3	9	3	9	9	9	9	9	4	9	9	7	5	9	9	9	9	8	5	8	4	4	5	4	3	1	2	3	3	16		
646	5	7	9	9	7	9	2	9	2	9	9	8	9	9	3	9	9	6	4	9	9	9	8	7	4	7	3	3	4	3	4	2	1	2	3	15		
647	6	8	9	9	8	9	3	9	3	9	9	9	9	9	4	9	9	7	5	9	9	9	8	6	5	8	4	4	5	4	5	3	2	1	3	15		
535	6	8	9	9	8	9	3	9	3	9	9	9	9	9	4	9	9	7	5	9	9	9	8	6	5	8	4	4	5	2	6	3	3	1	13			
100	17	18	19	19	18	18	18	15	9	15	18	19	19	15	15	18	19	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	13	0

Von Alfhausen, Bramsche, Hesepe, Achmer, Epe, Neuenkirchen, Ueffeln, Sögel, Damme, Engter, Kalkriese, Pente, Vörden, Wallenhorst, Osnabrück / Belm in weitere Tarifzonen des Landkreises Osnabrück siehe Tabelle IV (Bereich Süd und Ost), für die übrigen Tarifzonen dieser Tabelle gilt für Fahrten in die weiteren Tarifzonen der Tabelle II Preisstufe 9.

Wird das Fahrziel durch eine Fahrt über die Tarifzone Osnabrück / Belm (100) erreicht, so ist mindestens Preisstufe 7 zu zahlen. Bei Fahrten zwischen Haltestellen in Wallenhorst (535) über Osnabrück / Belm (Tarifzone 100) ist Preisstufe 3 zu zahlen. Für den Zielfort Recke gilt bei Fahrten über die Linien S10, R16 der WT- Teilraum Münsterland.

Anlage 2: Fahrpreistabelle

VOS - Fahrpreistabelle ab 01. Januar 2024

Tickets/Preisstufe	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	13	14	15	16	17	18	19	
Manchmal unterwegs.																		
EinzelTicket	3,00	3,50	3,90	4,60	4,90	5,30	6,10	6,50	6,70	6,90	4,60	4,90	5,30	6,10	6,50	6,70	6,90	
EinzelTicket Digital ⁴⁾	2,80	3,50	3,90	4,60	4,90	5,30	6,10	6,50	6,70	6,90	4,60	4,90	5,30	6,10	6,50	6,70	6,90	
EinzelTicket Kind	1,50	1,70	1,90	2,30	2,40	2,60	3,00	3,20	3,30	3,40	2,30	2,40	2,60	3,00	3,20	3,30	3,40	
GruppenTicket	1,50	1,70	1,90	2,30	2,40	2,60	3,00	3,20	3,30	3,40	2,30	2,40	2,60	3,00	3,20	3,30	3,40	
Kurzstreckenticket	1,80	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
Kurzstreckenticket Digital ⁴⁾	1,65	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
TagesTicket 1 Erw.	6,30	6,20	7,00	8,30	8,80	9,60	11,00	11,60	12,10	12,40	8,30	8,80	9,40	9,40	9,40	11,70	11,70	
TagesTicket 1 Erw. Digital ⁴⁾	5,80	6,20	7,00	8,30	8,80	9,60	11,00	11,60	12,10	12,40	8,30	8,80	9,40	9,40	9,40	11,70	11,70	
TagesTicket 2 Erw. ²⁾	7,60	9,30	10,50	12,50	13,20	14,40	16,50	17,40	18,20	18,60	12,50	13,20	13,90	13,90	13,90	17,50	17,50	
TagesTicket 2 Erw. Digital ²⁾⁴⁾	7,10	9,30	10,50	12,50	13,20	14,40	16,50	17,40	18,20	18,60	12,50	13,20	13,90	13,90	13,90	17,50	17,50	
TagesTicket 3 Erw. ²⁾	8,60	10,30	11,50	13,50	14,20	15,40	17,50	18,40	19,20	19,60	13,50	14,20	14,90	14,90	14,90	18,50	18,50	
TagesTicket 3 Erw. Digital ²⁾⁴⁾	8,10	10,30	11,50	13,50	14,20	15,40	17,50	18,40	19,20	19,60	13,50	14,20	14,90	14,90	14,90	18,50	18,50	
TagesTicket 4 Erw. ²⁾	9,60	11,30	12,50	14,50	15,20	16,40	18,50	19,40	20,20	20,60	14,50	15,20	15,90	15,90	15,90	19,50	19,50	
TagesTicket 4 Erw. Digital ²⁾⁴⁾	9,10	11,30	12,50	14,50	15,20	16,40	18,50	19,40	20,20	20,60	14,50	15,20	15,90	15,90	15,90	19,50	19,50	
TagesTicket 5 Erw. ²⁾	10,60	12,30	13,50	15,50	16,20	17,40	19,50	20,40	21,20	21,60	15,50	16,20	16,90	16,90	16,90	20,50	20,50	
TagesTicket 5 Erw. Digital ²⁾⁴⁾	10,10	12,30	13,50	15,50	16,20	17,40	19,50	20,40	21,20	21,60	15,50	16,20	16,90	16,90	16,90	20,50	20,50	
8-FahrtenTicket	20,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
8-FahrtenTicket YANIQ ⁵⁾	19,50	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
12-FahrtenTicket	28,80	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
SozialTicket	12,80	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
FahrradTicket	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	
Oft unterwegs.																		
WochenTicket	20,50	17,10	22,60	30,90	33,90	39,20	44,50	49,30	52,60	55,00	30,90	33,90	39,20	44,50	49,30	52,60	55,00	
WochenTicket Digital ⁴⁾	19,90	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
MonatsTicket	63,40	43,60	65,90	86,30	96,20	109,50	124,70	144,60	153,00	155,60	86,30	96,20	109,50	124,70	144,60	153,00	155,60	
MonatsTicket Digital ⁴⁾	61,60	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
PremiumAbo ¹⁾	51,50	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
BasisAbo [*]	48,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
63plusAbo [*]	32,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
BasisAbo Region [*]	---	34,90	52,70	69,00	77,00	87,60	99,80	115,70	122,40	124,50	69,00	77,00	87,60	99,80	115,70	122,40	124,50	
PremiumAbo Region ¹⁾	---	41,40	62,60	82,00	91,40	104,00	118,50	137,40	145,40	147,80	82,00	91,40	104,00	118,50	137,40	145,40	147,80	
JobTicket ³⁾	43,30	33,80	51,10	66,90	74,60	84,90	96,60	112,10	118,60	120,60	66,90	74,60	84,90	96,60	112,10	118,60	120,60	
Jung unterwegs.																		
WochenTicket Schüler	15,30	12,80	16,90	23,10	25,40	29,40	33,30	36,90	39,40	41,20	23,10	25,40	29,40	33,30	36,90	39,40	41,20	
WochenTicket Schüler Digital ⁴⁾	14,80	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
MonatsTicket Schüler	47,50	32,70	49,40	64,70	72,10	82,10	93,50	108,40	114,70	116,70	64,70	72,10	82,10	93,50	108,40	114,70	116,70	
MonatsTicket Schüler Digital ⁴⁾	46,20	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
YoungAbo [*]	41,80	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
FreizeitTicket Schüler [*]	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	
Azubi- & SchülerAbo [*]	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	

* Preis pro Monat

Preise in Euro

1) übertragbar

2) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig

3) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich.

4) Fahrpreis gilt nur für Tickets, die in der Mobilitäts-App "VOSpilot" gekauft wurden.

5) Der Preis für das digitale 8-FahrtenTicket dient nur als Recheneinheit für das Check-In/Be-Out (YANIQ) Verfahren

Deutschlandticket = 49,00 EUR, Deutschlandticket JobTicket = 46,55 EUR

Deutschlandticket VOS SemesterTicket Upgrade

Standort Osnabrück: Preis 24,48 EUR; Standort Lingen: Preis 30,42 EUR

Bramscher Karte (übertragbar): gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 41,30 EUR

Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket): gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 6,00 EUR

Bramscher Familienkärtchen: gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 9,70 EUR

TERRA.vitaTicket 24,80 EUR

NachtBus Melle: Preis 5,20 EUR

P+R Ticket Osnabrück: Preis 5,00 EUR

Citykarte Bürgerbus Badbergen: Preis 1,00 EUR

BürgerBus Wallenhorst-Wersen: Preis 1,00 EUR Erw.; 0,50 EUR Kind

BürgerBus Linien-Glandorf: Preis 1,00 EUR Erw.; 0,50 EUR Kind

Anlage 3: Anerkennung von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger

a) Anerkennung von Tickets des Niedersachsentarifs: „Anschlussmobilität“

Relationsbezogene Fahrkarten des Niedersachsentarifs mit einer Geltungsdauer von einem Tag (z.B. Einzelfahrkarten, Spar-Tickets, Regionale Tagestickets) berechtigen im Rahmen der „Anschlussmobilität“ ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zur Fahrt in den Bussen der VOS zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof und/oder vom Zielbahnhof innerhalb festgelegter VOS-Tarifzonen (siehe Anlage 3a „örtlicher Geltungsbereich der Anschlussmobilität“). Die Fahrtberechtigung ergibt sich aus dem Fahrkartenaufdruck „und örtl. Nahverkehr“. Eine Auswahl relationsbezogener Fahrkarten des Niedersachsentarifs mit einer Geltungsdauer von einem Tag werden auch über die VOS-eigenen Verkaufsstellen und beim Fahrpersonal ausgegeben.

Für relationsbezogene Zeitkarten des Niedersachsentarifs (z.B. Wochen- und Monatskarten) können bei Bedarf ermäßigte Anschlusszeitkarten für Fahrten in den Bussen der VOS zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof und/oder vom Zielbahnhof innerhalb festgelegter Tarifzonen (siehe Anlage 3a „örtlicher Geltungsbereich der Anschlussmobilität“) erworben werden. Ermäßigte Anschlusszeitkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs ausgegeben.

Mit relationsbezogenen Fahrkarten mit einer Gültigkeitsdauer von einem Tag kann im Rahmen der „Abkürzungsregel“ die fahrplanbedingt kürzeste Route gewählt werden, auch wenn sich die Teilstrecke mit dem Zug dadurch verkürzt. Es muss jedoch eine Teilstrecke mit der Bahn gefahren werden.

Im Zuge der Anschlussmobilität gelten hinsichtlich der Angebotskonditionen wie Gültigkeitsdauern, Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs gemäß Teil III Abs. 3 („Beförderungsentgelte und Fahrkarten“). Unabhängig davon gelten die Beförderungsbedingungen § 1 bis § 17 der VOS.

b) Anerkennung von Tickets des Niedersachsentarifs in schienenparallelen Busangeboten

In schienenparallelen Busangeboten werden nur Regionale Tagestickets und relationsbezogene Zeitkarten des Niedersachsentarifs anerkannt.

c) Anerkennung von Tickets des Niedersachsentarifs: Niedersachsen-Ticket

Das „Niedersachsen-Ticket“ wird zur Fahrt in allen VOS-Verkehrsmitteln innerhalb der gesamten VOS anerkannt.

Im Zuge des Niedersachsen-Tickets gelten hinsichtlich der Angebotskonditionen wie Gültigkeitsdauern, Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs gemäß Teil III Abs. 3 („Beförderungsentgelte und Fahrkarten“). Unabhängig davon gelten die Beförderungsbedingungen § 1 bis § 17 der VOS.

d) Anerkennung von Tickets des Niedersachsentarifs: Bus/Schiene-Zeitkarten (B/S)

ZeitTickets Bus/Schiene (B/S) werden im gesamten VOS-Gebiet zwischen den Tarifpunkten des Niedersachsen-Tarifes (Osnabrück, Wissingen, Westerhausen, Melle, Bruchmühlen, Achmer, Hesepe, Bramsche, Bersenbrück, Quakenbrück, Rieste und Bohmte) auf der im Fahrausweis eingetragenen Busstrecke anerkannt. Sie sind nur im Parallelverkehr zum Zug und nicht im Vor-/Nachlauf innerhalb VOS Start- und Ziel-Tarifzone gültig.

Im Zuge von Bus/Schiene-Zeitkarten (B/S) gelten hinsichtlich der Angebotskonditionen wie Gültigkeitsdauern, Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs gemäß Teil III Abs. 3 („Beförderungsentgelte und Fahrkarten“). Unabhängig davon gelten die Beförderungsbedingungen § 1 bis § 17 der VOS.

e) Anerkennung von Angeboten der DB AG in der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm)

- City-Ticket

Tickets der DB AG, die für die Nutzung von IC/EC- oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen in der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm), alle Busse der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück zur Fahrt in Richtung Fahrtziel zu nutzen. Bei Tickets für Hin- und Rückfahrt ist auch die Rückfahrt mit dem Bus möglich. Bei der Rückfahrt gilt das auf dem Ticket angegebene Datum. Auch Tickets ausländischer Bahnen, die den Aufdruck „+City“ enthalten, werden im Rahmen dieses Angebots anerkannt.

- BahnCard 100

Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, in dem City-Tarifgebiet (Tarifzone 100 Osnabrück/Belm) alle VOS-Verkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen.

- City mobil

Das Angebot „City mobil“ wird in Verbindung mit einem DB Ticket der Produktklasse A, B oder C mit Zielort „Osnabrück“, „Osnabrück Hbf“, „Osnabrück Altstadt“ oder „Osnabrück-Sutthausen“ zur Weiterfahrt innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) mit allen Bussen der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück in Richtung auf das Fahrtziel anerkannt. „City mobil“-Tickets werden in Form von Einzel- oder TagesTickets ausgegeben. Die Einzelfahrt ist im unmittelbaren Anschluss an das zugehörige DB-Ticket gültig. Zu DB-Tickets für Hin- und Rückfahrt können ggf. zwei EinzelTickets „City mobil“ ausgestellt werden. Ein Ticket für den Anschluss zur Hinfahrt und ein Ticket für den Antritt zur Rückfahrt. Die EinzelTickets „City mobil“ können in diesem Fall für verschiedene Geltungstage ausgestellt werden. Die Geltungsdauer entspricht den VOS Tarifbestimmungen für EinzelTickets (3.1) oder TagesTickets (3.3). Eine Entwertung des „City mobil“ Tickets vor Fahrtantritt ist nicht erforderlich.

- f) Gültige Tickets des WestfalenTarifs berechtigen ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zur Fahrt in den Bussen der VOS von der auf der Fahrkarte angegebenen Startzone bzw. zu der auf der Fahrkarte angegebenen Zielzone.
- g) Gültige Tickets des NRW-Tarifs mit Start oder Ziel in Osnabrück, sowie das Semesterticket NRW, werden im gesamten Stadtbus-Netz Osnabrück/Belm (Tarifzone 100) anerkannt. Es gelten die Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs sowie die Beförderungsbedingungen des Unternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet. Der Beförderungsvertrag gilt mit dem Unternehmen als abgeschlossen, dessen Verkehrsmittel benutzt werden. Die Mobilitätsgarantie NRW kommt nicht zur Anwendung.
- h) Weitere Sonderregelungen laut nachfolgender Tabelle:

Linien-Nr.	Relation	gültige Tarifbestimmungen/ Beförderungsbedingungen innerhalb des Bedienungs- gebietes der VOS	gültige Tarifbestimmungen/ Beförderungsbedingungen bei Fahrten zwischen VOS- und benachbartem Tarifgebiet
R15	(Ibbenbüren) - Lotte - Osnabrück	Für Fahrten innerhalb der VOS gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VOS.	WT Teilraum Münsterland Gültige Fahrscheine des Westfalen Tarifs mit Start- oder Ziel in Osnabrück werden im gesamten Stadtbus-Netz Osnabrück/Belm (Tarifzone 100) anerkannt. Dieses gilt jedoch nicht für Verbindungen von Osnabrück Haseter und Osnabrück-Sutthausen. Kostenlose Fahrradmitnahme im FahrradBus F10
R16	Westerkappeln - Wersen – Osnabrück		
N19	Ibbenbüren, Brügge/Disco – Osnabrück, Neumarkt		
F10	Rheine-Rodde - Hörstel - Ibbenbüren - Mettingen - Westerkappeln - Osnabrück		
R15	Warendorf - Glandorf	WT Teilraum Münsterland	
R45	Ibbenbüren - Lengerich	WT Teilraum Münsterland	
T46 / R46	Lienen - Bad Iburg	WT Teilraum Münsterland	

Linien-Nr.	Relation	gültige Tarifbestimmungen/ Beförderungsbedingungen innerhalb des Bedienungs- gebietes der VOS	gültige Tarifbestimmungen/ Beförderungsbedingungen bei Fahrten zwischen VOS- und benachbartem Tarifgebiet
111	Hopsten - Recke - Mettingen - Westerkappeln - Wersen - Büren - Osnabrück	WT Teilraum Münsterland	
223	Lotte - Osterberg - Lotte - Wersen - Halen	WT Teilraum Münsterland	
B4	Lienen - Glandorf	Es gilt ein Sondertarif Zwischen Lienen und Glandorf werden gültige VOS-Tickets sowie Tickets des WestfalenTarif und NRW Tarifs anerkannt.	
S10	Recke - Mettingen - Westerkappeln - Osnabrück	Relationen innerhalb des Stadtgebietes Osnabrück werden fahrplanbedingt nicht angeboten.	Es gilt der WT Teilraum Münsterland, da nur Fahrausweise von/nach NRW ausgegeben werden.
137	Lotte - Hasbergen - Tecklenburg	VOS	WT Teilraum Münsterland
R13/ 313	Münster - Telgte - Ostbevern - Glandorf	VOS (Innerhalb der VOS werden Einzelfahrscheine, 4-Fahrten-Karten sowie alle für diesen Streckenabschnitt gültigen Monatskarten des WT anerkannt)	WT Teilraum Münsterland
59	Bielefeld - Melle-Neuenkirchen	VOS	WT Teilraum TeutoOWL
60	Werther - Melle-Neuenkirchen	VOS	WT Teilraum TeutoOWL
148	Steinhagen - Brockhagen - Halle - Dissen - Bad Rothenfelde	VOS	WT Teilraum TeutoOWL
121	Fürstenau - Wettrup - Handrup - Lengerich - Langen - Lingen	Es gilt der Tarif der VGE-Süd. Zwischen Fürstenau und Handrup werden auch gültige VOS-Fahrscheine anerkannt.	
131	Fürstenau - Freren - Thuine - Lingen	Es gilt der Tarif der VGE-Süd. Zwischen Freren und Fürstenau werden auch gültige VOS-Fahrscheine anerkannt.	
195	Rheine - Spelle - Schapen/Beesten - Freren - Fürstenau	Es gilt der Tarif der VGE-Süd. Zwischen Freren und Fürstenau werden auch gültige VOS-Fahrscheine anerkannt.	
638	Dinklage - Quakenbrück	moobil+	
939	Gemeindeverkehr Essen	VGC	
N15	Osnabrück - Lotter Str. - Kliniken - Eversburger Platz - Kreisel Atterfeld - Lotte	VOS	WT Teilraum Münsterland
276	Osnabrück - Bad Essen - Pr. Oldendorf	VOS	
212	Bohmte - Hunteburg - Damme	VOS	VOS (Fahrscheine der VGV / moobil+ werden zwischen Südfelde und Damme anerkannt)
214	Evinghausen - Venne - Bohmte - Levern	VOS	
216	Bohmte - Bad Essen - Pr. Oldendorf	VOS	
436	Dissen – Bad Rothenfelde – Bad Laer – Glandorf – Ostbevern, Loburg	VOS	
461	Dissen - Bad Rothenfelde - Versmold	VOS	VOS (Innerhalb von Versmold wird der WT Teilraum TeutoOWL anerkannt)
493	Osnabrück - Hasbergen - Natrup-Hagen - Hagen - (Lengerich)	VOS	
515	Rulle – Lechtingen – Wallenhorst – Hollage – Halen - Wersen	VOS	VOS (Fahrscheine des WT Teilraum Münsterland werden zwischen Halen und Wersen anerkannt)
585	Osnabrück - Wallenhorst - Bramsche/Damme	VOS	VOS (Fahrscheine der VGV / moobil+ werden zwischen Wittefelde und Damme anerkannt)

Linien-Nr.	Relation	gültige Tarifbestimmungen/ Beförderungsbedingungen innerhalb des Bedienungs- gebietes der VOS	gültige Tarifbestimmungen/ Beförderungsbedingungen bei Fahrten zwischen VOS- und benachbartem Tarifgebiet
612	Fürstenau - Hollenstede - Settrup - Freren	VOS (Zwischen Freren und Fürstenau werden auch Fahrscheine der VGE-Süd anerkannt)	
621	Bersenbrück - Ankum - Voltlage - Recke	VOS	Gültige Fahrscheine des WT Teilraum Münsterland werden auf der Relation Recke - Weese (Tarifzone 678) anerkannt.
622	Neuenkirchen - Vinte - Rothershausen - Recke	VOS	
632	Bersenbrück - Ankum - Handrup - Nortrup - Badbergen - Quakenbrück	VOS	
641	Fürstenau - Handrup/Grafeld bzw. Schwagstorf - Bippin	VOS (Zwischen Handrup und Fürstenau werden auch Fahrscheine der VGE-Süd anerkannt)	
642	(Handrup) - Berge/Wohld - Quakenbrück	VOS	
671	Ankum - Bersenbrück - Alfhausen - Rieste - Bramsche	VOS	
Freizeitbus Tecklenburg	Osnabrück - Hasbergen - Leeden - Tecklenburg	VOS	
200 (Freizeitbus Dümmer-See)	Osnabrück - Bohmte - Dümmer	VOS	

Die in der VOS anzuerkennenden Tickets gelten insoweit als im Namen und für Rechnung der VOS ausgegeben. Es gelten die Beförderungsbedingungen des Unternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet. Der Beförderungsvertrag gilt mit dem Unternehmen als abgeschlossen, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Anlage 3a: Örtlicher Geltungsbereich der Anschlussmobilität

Bahnhof	Geltungsbereich
Achmer	VOS-Tarifzone 644
Bersenbrück	VOS-Tarifzone 680, 681, 682, 688, 690, 691, 692
Bohmte	VOS-Tarifzone 222, 223, 224, 225, 226, 228, 229, 232, 233, 247, 251
Bramsche	VOS-Tarifzone 535, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 646, 647, 648, 675, 676, 677
Bruchmühlen	VOS-Tarifzone 360, 362, 363, 364, 365, 367, 368
Dissen-Bad Rothenfelde	VOS-Tarifzone 417, 418, 419
Hasbergen	VOS-Tarifzone 412, 414
Hesepe	VOS-Tarifzone 535, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 646, 647, 648, 675, 676, 677
Hilter	VOS-Tarifzone 415, 416
Kloster Oesede	VOS-Tarifzone 411
Melle	VOS-Tarifzone 360, 362, 363, 364, 365, 367, 368
Natrup-Hagen	VOS-Tarifzone 412, 414
Oesede	VOS-Tarifzone 411
Osnabrück Altstadt	VOS-Tarifzone 100
Osnabrück Hbf	VOS-Tarifzone 100
Osnabrück Sutthausen	VOS-Tarifzone 100
Quakenbrück	VOS-Tarifzone 683, 684, 695, 696, 697, 698
Rieste	VOS-Tarifzone 693, 694
Wellendorf	VOS-Tarifzone 415, 416
Westerhausen	VOS-Tarifzone 360, 362, 363, 364, 365, 367, 368
Wissingen	VOS-Tarifzone 352, 353, 361

Anlage 4: Bezugsberechtigter Personenkreis für Zeitfahrtscheine im Ausbildungsverkehr

1. Die Ausgabe erfolgt nur an Bezugsberechtigte. Bezugsberechtigt sind in Anwendung des § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 124 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
 - 1.1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 - 1.2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.
2. Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrtscheinen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Die Kundenkarte verliert beim Ausscheiden aus dem Lehrinstitut bzw. der Schule, der Ausbildung, spätestens jedoch mit Beginn eines neuen Schul-, Ausbildungsjahres bzw. Beendigung des Sommersemesters ihre Gültigkeit.

3. Soweit die Städte, Gemeinden und der Landkreis Osnabrück gemäß nieders. Schulgesetz Teile bzw. die gesamten Beförderungskosten als Schulwegkostenträger übernehmen, haben diese besondere Regelungen getroffen, die für die davon betroffenen den vorstehend genannten Regelungen vorgehen.
4. Die Kundenkarte mit Ausbildungsbescheinigung gilt in Verbindung mit den entsprechenden Monats- oder Wochenkarten als Fahrschein und ist auf Verlangen dem Fahrpersonal oder Prüfer vorzuzeigen.

Anlage 5: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets

1. Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für den Erwerb von Online-PrintTickets und HandyTickets (im folgenden OnlineTickets genannt) durch ausgebende Verkehrsunternehmen in der VOS bzw. beauftragte Dienstleister (im folgenden Verkehrsunternehmen genannt) und ergänzen die gültigen „Allgemeinen Beförderungsbestimmungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise“ des VOS Tarifs, speziell für OnlineTickets.
- (2) Zum Erwerb von OnlineTickets sind die zwei Verfahren registrierter und nicht registrierter Kauf vorgesehen.

2. Anmeldung (Vertragsabschluss)

- (1) Beim registrierten Kauf werden die Angaben des folgenden Punktes im System des Verkehrsunternehmens gespeichert. Beim nicht registrierten Kauf sind die Angaben des folgenden Punktes bei jedem Kaufvorgang erneut einzugeben.
- (2) Um OnlineTickets erwerben zu können, sind durch den Nutzer folgende Angaben wahrheitsgemäß einzugeben:
 - E-Mailadresse
 - Name und vollständige Adresse
 - Geburtsdatum
 - gewünschtes Bezahlverfahren mit den notwendigen Angaben zur Zahlungsabwicklung. Je nach ausgewählten Bezahlverfahren ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Ticket-Antrag entgegen zu nehmen.
- (3) Der Vertragsabschluss erfolgt in deutscher Sprache.
- (4) Die Registrierung und Zustimmung zu diesen AGB stellt das Angebot des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung von OnlineTickets (im folgenden Nutzungsvertrag) dar. Mit der Bestätigung der Registrierung kommt zwischen dem durchführenden Verkehrsunternehmen und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe dieser AGB und der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen VOS in der jeweils gültigen Fassung zustande. Die Nutzung von OnlineTickets steht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. Ein Anspruch auf Registrierung und für die Nutzung von OnlineTickets besteht jedoch nicht. Abweichungen regeln die AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- (5) Die beteiligten Verkehrsunternehmen übernehmen keinerlei Gewährleistung bezüglich der Verfügbarkeit des Service für den Kauf von OnlineTickets.

3. Widerrufsbelehrung

- (1) Der Kunde hat kein Widerrufsrecht und kein Rückgaberecht für die gekauften OnlineTickets, da gemäß § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB die Vorschriften für Fernabsatzverträge keine Anwendung auf Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der

Beförderung finden, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen.

4. Kündigung

- (1) Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag gegenüber dem durchführenden Verkehrsunternehmen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist elektronisch per Internetportal oder in Textform kündigen. Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. Das durchführende Verkehrsunternehmen kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich oder in Textform per E-Mail durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. der vom Nutzer hinterlegten E-Mailadresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündigen. Eine ordentliche Kündigung erfolgt automatisch, wenn der Nutzer innerhalb von 2 Jahren keine Tickets erworben und an seinen Vertragsdaten keine Veränderung vorgenommen hat. Die Verkehrsunternehmen können abweichende Fristen in den AGB benennen.
- (2) Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist das durchführende Verkehrsunternehmen insbesondere berechtigt, wenn
 - der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser AGB (z. B. durch Manipulationen von OnlineTickets) oder im Rahmen der Nutzung von OnlineTickets gegen geltendes Recht verstößt,
 - der Nutzer bei der Anmeldung falsche Daten angegeben hat,
 - eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
 - der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung von OnlineTickets Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt,
 - der Nutzer Leistungen der Vertragspartner missbraucht,
 - ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen für das durchführende Verkehrsunternehmen wegen Vertrauensverlustes (z. B. bei Manipulationen) unzumutbar ist.

Für die Form der außerordentlichen Kündigung gilt Abs. 1 entsprechend.

- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung können mit sofortiger Wirkung die OnlineTickets nicht mehr genutzt werden.

5. Online-Produkte Erwerb und Nutzung

- (1) Tickets, die über diesen Vertriebsweg angeboten werden, können im Internet unter <https://ticketshop.vos.de> angesehen werden.
- (2) Der Nutzer muss für die Nutzung der OnlineTickets bei einem beteiligten Verkehrsunternehmen das gewünschte OnlineTicket vor Fahrtantritt erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. Die dabei entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer. Mit der Bestellung eines OnlineTickets gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen, bei dem das OnlineTicket gekauft wurde durch Bereitstellung des OnlineTickets zustande. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt werden. Für die Gültigkeit des OnlineTickets ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. Das OnlineTicket gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zu sofortigem Fahrtantritt.
- (3) Online-Produkte werden über
 - a) die Online-Shops der beteiligten Verkehrsunternehmen,
 - b) über die Applikationen zur Installation auf mobilen Endgeräten,angeboten.

- (4) Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren, sowie den gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VOS. Die Zahlung hat an den Finanzdienstleister zu erfolgen.
- (5) OnlineTickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Kontrollmedium für die auf dem Ticket angegebene Person. Der auf dem OnlineTicket angegebene Nachname und Vorname muss mit der Schreibweise auf dem verwendeten Kontrollmedium übereinstimmen. Bei Tickets mit Mitnahmeberechtigung muss die in dem Ticket angegebene Person stets mitfahren.
- (6) OnlineTickets und gültiges Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt ständig mitzuführen. Die Bedienung des mobilen Endgerätes während der Kontrolle erfolgt durch den Reisenden. Das Prüfpersonal kann jedoch begründet die vorübergehende Aushändigung des Gerätes zu Kontrollzwecken verlangen. Die Anzeige von Screenshots oder ähnliches, ist nicht zulässig. Das Ticket muss in der App, mit der das Ticket erworben wurde, vorgezeigt werden.
- (7) Kann der Nutzer den Nachweis eines OnlineTickets bei der Fahrkartenkontrolle nicht erbringen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket nach Bestimmungen der VOS gewertet. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben. Eine „Bestellung“ des OnlineTickets gilt nicht als Fahrtberechtigung.
- (8) Bei einer nachträglichen Vorlage im Falle einer Beanstandung gilt § 9 Absatz 3 der Beförderungsbedingungen entsprechend.
- (9) Eine Erstattung und eine Rücknahme von OnlineTickets sind ausgeschlossen, da diese mehrfach ausgedruckt werden bzw. auf verschiedenen Endgeräten vorhanden sein können und sofort zur Nutzung gültig sein können.
- (10) Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VOS.

6. Zahlungsweisen und Abrechnung

- (1) Der Nutzer kann unter verschiedenen Zahlungsweisen auswählen.
- (2) Der Finanzdienstleister wird im Rahmen des Bezahlvorgangs für den Kauf des OnlineTickets eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durchführen. Aufgrund des Ergebnisses der Bonitätsprüfung wird ggf. nur eine bestimmte Zahlungsweise zugelassen. Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme an einer bestimmten Zahlungsweise besteht nicht.
- (3) Ausführliche Regelungen zu den Zahlungsweisen und zur Abrechnung von OnlineTickets enthalten die AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- (4) Der Einzug der Entgeltforderung für die erworbenen Tickets erfolgt durch den Finanzdienstleister, an welchen sämtliche Entgeltforderungen verkauft und abgetreten werden (Abtretungsanzeige). Er ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

7. Sperrung

Stellt der Nutzer einen Missbrauch seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich beim Verkehrsunternehmen, bei dem er registriert ist, anzugeben. Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Handys. Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandene Forderungen. Das informierte Verkehrsunternehmen unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzung von OnlineTickets sofort gesperrt wird.

Stellt ein Verkehrsunternehmen oder die Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzung des OnlineTickets sofort gesperrt. Die Sperrmitteilung erfolgt über eine E-Mail durch den IT-Dienstleister. Jeder Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit dem registrierten Kundenaccount erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Nutzer veranlasst.

Für den Fall einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere OnlineTicket-Käufe gesperrt, bis die

Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch den Finanzdienstleister über die erfolgte Sperrung informiert.

In diesem Fall können weitere Kosten, wie etwa Mahngebühren, auf den Kunden zukommen.

8. Datenschutz

- (1) Die beteiligten Verkehrsunternehmen bedienen sich zur Abwicklung des gesamten Services IT-Dienstleistern und eines Finanzdienstleisters. Alle beteiligten Dienstleister dürfen die Daten nur entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten.
- (2) Die Daten werden bei dem vom Kunden ausgewählten Verkehrsunternehmen und/oder den Dienstleistern verarbeitet. Hierbei wird zwischen personenbezogenen Daten, Nutzungs- und Umsatzdaten unterschieden.
- (3) Die bei dem durchführenden Verkehrsunternehmen bzw. bei den Dienstleistern erhobenen Nutzungsdaten werden im System 12 Monate nach Abschluss der Transaktion anonymisiert, danach kann kein Personenbezug hergestellt werden. Personenbezogene Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.
- (4) Das durchführende Verkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen Daten der bei ihr angemeldeten Kunden zum Zwecke der Kundenbetreuung und postalischen Werbung. Es wird kein personenbezogenes Bewegungsprofil erstellt. Die anderen am Verkauf von OnlineTickets beteiligten Verkehrsunternehmen haben keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten.
- (5) Mit der Registrierung sowie mit jeder einzelnen Nutzung der OnlineTickets erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung an den Finanzdienstleister weitergegeben werden. Der Finanzdienstleister ist im Rahmen des Artikels 6 (1) a, b und f der DSGVO zur Prüfung und Weitergabe der Daten an Inkassounternehmen, Auskunftsteien und Scoring-Dienstleister berechtigt. Auf die Übermittlung wird der Nutzer hiermit ausdrücklich hingewiesen. Auf die berechtigten Belange des Nutzers ist Rücksicht zu nehmen.
- (6) Mit jeder einzelnen Nutzung der OnlineTickets erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine Ticketdaten während der Kontrolle auf Basis des vom Nutzer angegebenen Kontrollmediums bei Bedarf von allen beteiligten Verkehrsunternehmen eingesehen werden können. Dies dient insbesondere der Klärung bei Unstimmigkeiten für Fahrten in fremden Regionen.

9. Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z. B. Adresse und Kontoverbindung, E-Mailadresse und gültiges Kontrollmedium) unverzüglich dem durchführenden Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist das durchführende Verkehrsunternehmen berechtigt, dem Nutzer die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

10. Haftung der am Verkauf von Online-Produkten beteiligten Verkehrsunternehmen und Dienstleister

- (1) Für die Nutzung von OnlineTickets ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. Die Verkehrsunternehmen und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die Verkehrsunternehmen noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.
- (2) Der gesamte Schriftverkehr ist an das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen zu richten.

Anlage 6: Allgemeine Geschäftsbedingungen für ZeitTickets im Abo als eTickets

eTickets gibt es in der VOS als Chipkarte und als 2D Barcode OnlineTicket. Chipkarten werden in Form von Plastikkarten ausgegeben. Das 2D Barcode OnlineTicket wird als Ausdruck auf weißem Papier oder auf Smartphone Display ausgegeben.

1. Trägermedium

Die Chipkarte dient als Trägermedium, auf das eTickets (Fahrtberechtigungen) gespeichert werden können. Die Nutzung ist bis zum auf der Chipkarte aufgebrachten Gültigkeitsdatum („gültig bis“) möglich. eTickets werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind, mit Ausnahme des PremiumAbos nicht übertragbar. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Schülersausweises nachzuweisen.

2. eTickets

Folgende eTickets werden ausgegeben

- BasisAbo
- PremiumAbo
- 63plusAbo
- JobTicket
- Azubi- & SchülerAbo
- YoungAbo
- Deutschlandticket
- Deutschlandticket SemesterTicket Upgrade

3. Nutzungsbereich

Die Nutzung der elektronischen Fahrtberechtigung mit einem eTicket ist für alle Fahrten mit Bussen im Tarifgebiet der VOS Prst. 0 möglich.

4. Prüfung der Fahrtberechtigung

Bei jedem Fahrtantritt in einem Bus ist die Fahrtberechtigung eines eTickets an einem eTicket-Lesegerät prüfen zu lassen. Die optische und akustische Bestätigung des Lesegerätes ist abzuwarten.

Sollte in einem Bus kein elektronisches Lesegerät vorhanden sein, so sind dem Fahrpersonal die aufgedruckten Gültigkeitsmerkmale unaufgefordert vorzuzeigen.

5. Kartenrückgabe

Das eTicket ist spätestens 15 Tage nach Ablauf des Abonnements an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

6. Umgang mit nicht lesbaren eTickets

Ist ein eTicket nicht lesbar und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen unter §8 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

6.1 Kontrollen durch das Prüfpersonal

a. Verkehrsunternehmenseigene Chipkarte

Bei einer Kontrolle einer defekten Chipkarte durch das Prüfpersonal wird eine verkehrsunternehmenseigene Chipkarte eingezogen und die Fahrgastdaten erhoben. Dem Fahrgast wird ein für 14 Tage gültiges ErsatzTicket ausgestellt, das ihm die Nutzung des ÖPNV ohne zusätzliche Kosten ermöglicht. Zudem wird ihm eine Bescheinigung mit den Erläuterungen des Vorgehens ausgedruckt. Das eingezogene eTicket wird im BackOffice des vertragsbetreuenden Verkehrsunternehmens geprüft und dem Fahrgast, sollte er ein gültiges Ticket besessen haben, ein neues eTicket binnen 14 Tagen ab Kontrolle kostenfrei übermittelt.

b. OnlineTicket

Bei der Kontrolle eines nicht gültigen OnlineTickets aufgrund eines Defektes oder nicht Lesbarkeit wird durch das Prüfpersonal ein „vorläufiges erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)“ ausgestellt. Der Ticketinhaber wird aufgefordert, sich mit seiner Ticketausgabestelle in Verbindung zu setzen, um die Gültigkeit seines Tickets nachzuweisen. Wird die Gültigkeit des Tickets vom ausgebenden Unternehmen festgestellt, so wird in diesem Fall das „vorläufige EBE“ niedergeschlagen.

6.2 Einstiegskontrollsysteme (EKS)

Bei Einstieg in den Bus werden die eTickets durch ein Einstiegskontrollsystem auf ihre Gültigkeit überprüft. Bei einer nicht Lesbarkeit des eTickets, wird dieses unabhängig von seiner Ausgabeart nicht eingezogen. Der Fahrgast wird aufgefordert, bei seiner vertragsbetreuenden Ausgabestelle das nicht lesbare OnlineTicket bzw. die defekte Chipkarte einzureichen und eine neue Chipkarte zu beantragen. Hierzu wird dem Fahrgast ein Beleg ausgehändigt, dass sein OnlineTicket bzw. seine Chipkarte nicht lesbar war, wie er einen Ersatz bekommt und dass ihm die Kosten für zusätzliche Tickets bei nachträglicher Feststellung der Gültigkeit seines eTickets erstattet werden. Der Nachweis ist entweder durch den Fahrgast selbst oder durch seine vertragsbetreuende Ausgabestelle zu erbringen. Bei defekten Chipkarten und nicht gültigen OnlineTickets aufgrund von Defekten und nicht Lesbarkeit muss der Fahrgast in finanzieller Vorleistung Tickets des Regeltarifs für seine Fahrten erwerben. Die Erstattung der Tickets des Regeltarifs wird bei allen den Tarif verkaufenden Verkehrsunternehmen vorgenommen.

7. Datenschutzbestimmungen für eTickets

7.1 Kartenhinweise

Abo-Chipkarten werden als elektronische Tickets (eTicket, auch in Form einer Kundenkarte) ausgegeben und gelten als Fahrausweis. Verwendet wird der bundesweite Standard "eTicket Deutschland". Auf dem Chip des eTickets werden die jeweiligen Gültigkeitsmerkmale (Ticketart, räumliche Gültigkeit/Preisstufe, zeitliche Gültigkeit, Übertragbarkeit, Ticket-ID, Vorname & Name, Geschlecht, Geburtsjahr & -monat) gespeichert.

7.2 Nutzungsdaten

Durch die Verwendung eines eTickets an einem Lesegerät wird bei jedem Einstieg ein Kontrolldatensatz (Datum, Uhrzeit und Haltestelle) erstellt. Dieser wird im Lesegerät kurzzeitig zwischengespeichert und dort nach der Übermittlung an das Hintergrundsystem des jeweiligen Verkehrsunternehmens direkt gelöscht. Der Kontrolldatensatz wird pseudonymisiert erstellt und in den Hintergrundsystemen zur Gewährleistung der Systemsicherheit überprüft.

Das Verkehrsunternehmen nutzt die pseudonymen Daten ausschließlich zur Marktanalyse sowie zur Optimierung des Angebotes. Es wird kein personenbezogenes Bewegungsprofil erstellt.

Auf Chipkarten des Standards „eTicket Deutschland“ werden die jeweils letzten 10 Nutzungen gespeichert. Diese können durch das Kontrollpersonal oder auf Wunsch des Kunden in den Kundenzentren der ausgebenden Verkehrsunternehmen eingesehen und gelöscht werden.

Beförderungsbedingungen Verkehrsgemeinschaft Osnabrück

Diese Beförderungsbedingungen enthalten

- a) die **Allgemeinen Beförderungsbedingungen** nach der "Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl I S. 230)" - jeweils gültige Fassung
- b) die **Besonderen Beförderungsbedingungen**, die in *kursiver Schrift* nach den zugehörigen Bestimmungen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen aufgenommen sind.

§ 1 Geltungsbereich

Siehe Abschnitt "Allgemeines" des Tarifs.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

Fahrzeuge bis zu acht Fahrgastplätze:

Kinder unter 12 Jahren werden in Fahrzeugen mit bis zu acht Fahrgastplätzen nur befördert, wenn sie mit einer amtlich genehmigten und geeigneten Rückhalteeinrichtung (geprüfte Kindersitze der Klasse 0 bis III) auf einem Rücksitz gesichert werden. Die entsprechende geeignete Rückhalteeinrichtung ist vom Fahrgast mitzubringen. Eine Beförderung von Kindern, die im Kinderwagen sitzen oder liegen, ist in diesen Fahrzeugen nicht zulässig.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss *alkoholischer* Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten *gemäß Infektionsschutzgesetz*,
 3. *Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass es sich um Vollzugsbeamte handelt.*
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben: die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,

2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. *Tonrundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte mit/ohne Kopfhörer (MP3-Player, Handy o. Ä.) zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden,*
 8. *die Fahrzeuge mit offenen Speisen (Speiseeis, Fast-Food, o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten,*
 9. *Fahrzeuge zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,*
 10. *in Bussen oder auf Bussteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbares Fortbewegungsmittel zu benutzen,*
 11. *in den Fahrzeugen zu rauchen, dies gilt auch für elektrische Zigaretten.*
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Da nur bei Bedarf gehalten wird, müssen sich die Fahrgäste rechtzeitig an den Haltestellen bereitstellen und erkennen lassen, dass sie einsteigen wollen. Fahrgäste, die aussteigen wollen, haben ihre Absicht rechtzeitig vor Erreichen der Haltestelle dem Fahrer zu erkennen zu geben. Soweit hierfür Signalvorrichtungen im Bus vorhanden sind, muss der Fahrgast diese betätigen. Sonst hat er seine Absicht zum Aussteigen in anderer geeigneter Weise dem Fahrer deutlich zu machen.

Bei Fahrten der Nachtbuslinien ist der Ausstieg zwischen den Haltestellen gestattet.

1. *Spätestens eine Haltestelle vor dem gewünschten Ausstieg ist dem Busfahrer der Haltewunsch mitzuteilen.*
 2. *Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen.*
 3. *Zwischen zwei Haltestellen wird nur einmal gehalten. Die Straßenverkehrsordnung und geltende behördliche und betriebliche Bestimmungen sind dabei zu beachten.*
 4. *Die Entscheidung, ob und an welcher Stelle ausgestiegen werden kann, liegt allein beim Busfahrer.*
 5. *Beim Ausstieg zwischen den Haltestellen ist besondere Vorsicht walten zu lassen, da die Bordsteinführung und der Wegzustand evtl. nicht dem Standard einer offiziellen Haltestelle entsprechen.*
 6. *Bei größeren Verspätungen kann außerhalb der Haltestellen nicht gehalten werden.*
 7. *Bei Schnee- und Eisglätte darf nur an den Haltestellen ausgestiegen werden.*
- (4) *Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.*
- (5) *Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.*

- (6) *Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden von der VOS die entstehenden Kosten, mindestens aber 20,00 € erhoben.*
- (7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrscheines an die Verwaltung des Unternehmens zu richten. *Zur bestmöglichen Bearbeitung einer Beschwerde, können die angegebenen Daten, an das zuständige Partnerunternehmen der VOS weitergegeben werden.*
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. *Sind Beförderungsentgelte unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen. Zuviel erhobenes Entgelt wird erstattet. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Erhebung des Betrages geltend gemacht wird.*
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrschein versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrschein zu lösen. *Soweit der Fahrgast im Besitz eines gültigen Tickets ist, hat er diese bei kontrolliertem Einstieg dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen, bzw. den elektronischen Fahrausweis (Chipkarte) oder den 2D Barcode eines OnlineTickets auf die Leseinheit des Ticketdruckers zur Überprüfung aufzulegen.*
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrschein versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrschein entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrschein bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes Ticket wird nur eine Erstattung vorgenommen oder Ersatz geleistet, sofern dieses in den Tarifbestimmungen ausdrücklich genannt ist.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrscheinen benutzt werden.

- (7) Beanstandungen des Fahrscheines sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) *Der Umtausch von nicht entwerteten (Mehrfach-) Tickets ist nach einem Tarifwechsel binnen eines Monats möglich.*
- (9) *Vor einem Tarifwechsel gekaufte Tickets können bis zu 4 Monate nach Inkrafttreten des neuen Tarifs benutzt werden.*

§ 6a Online-Tickets

- (1) *Für den Erwerb von Fahrausweisen über ein mobiles Endgerät per Anwendungsapplikation (App) und über das Internet (zusammen als OnlineTicket bezeichnet) gelten zusätzlich die Tarifbestimmungen der VOS, 3.5 Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets. Diese Bestimmungen ergänzen auch die Regelungen zum erhöhten Beförderungsentgelt in § 9 (Erhöhtes Beförderungsentgelt).*
- (2) *Die Erstattung oder Rücknahme von OnlineTickets gemäß § 10 (Erstattung von Fahrgeld) ist ausgeschlossen.*
- (3) *Ein Anspruch auf Nutzung von OnlineTickets besteht nicht.*

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, *Geldbeträge über 20,00 € zu wechseln, Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.*
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge *über 20,00 €* nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. *Der maximale Quittungsbetrag ist 50,00 €.* Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) *Für den Verkauf von OnlineTickets gelten zusätzlich und ggf. abweichend die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets (Anhang 5). Beim OnlineTicket kann das Fahrkartenangebot auf ausgewählte Fahrausweise begrenzt sein. Ein Anspruch auf Teilnahme am OnlineTicket-Verfahren besteht nicht.*

§ 8 Ungültige Fahrscheine

- (1) Fahrscheine, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrscheine, die
 - 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 - 2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
 - 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - 4. eigenmächtig geändert sind,
 - 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,

8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
9. in einem Entwertungsfeld mehrfach entwertet wurden.

Gesperrte, nicht lesbare oder zerstörte elektronische Fahrausweise (z. B. Chipkarten), oder Screenshots von OnlineTickets sind ebenso ungültige Fahrausweise

Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) *Ein Fahrschein, der nur in Verbindung mit einem Antrag, oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen amtlichen Lichtbildausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag, oder der amtliche Lichtbildausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird oder ungültig ist.*
- (3) *Regelungen zum Umgang mit elektronischen Tickets auf Chipkarten und 2D Barcodes OnlineTickets, die mit dem Kontrollgerät nicht lesbar sind und für die keiner der unter §8 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zutrifft, sind in der Anlage 6 der Tarifbestimmungen hinterlegt.*

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. sich keinen gültigen Fahrschein beschafft hat,
 2. einen gesperrten oder zerstörten elektronischen Fahrausweis vorweist,
 3. sich einen gültigen Fahrschein beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 4. den Fahrschein nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 5. den Fahrschein auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrscheinens aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) *In den Fällen des Absatzes 1 kann die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 € erheben.*
- (3) *Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 3 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen persönlichen ZeitTickets war. Diese Ermäßigung kann dem Vertragskunden des übertragbaren PremiumAbo einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Darüber hinaus gibt es keine Ermäßigung. Kunden mit den übertragbaren Tickets PremiumAbo Region oder Bramscher Karte wird grundsätzlich keine Ermäßigung gewährt.*
- (4) Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.
- (5) *Für Online-Tickets gelten die Regelungen des § 9 in Verbindung mit den Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets entsprechend (Anhang 5).*
- (6) *Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Die Zahlungsaufforderung eines erhöhten Beförderungsentgeltes ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.*

Nach Ablauf dieser Frist wird für jede Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Es bleibt dem Verkehrsunternehmen der VOS unbenommen, die offenen

Forderungen aus erhöhtem Beförderungsentgelt einem Inkassounternehmen zur Bearbeitung zu übertragen. Hierdurch können dem Reisenden weitere Kosten entstehen.

- (7) *Zur Abwicklung und Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) können personenbezogene Daten nach DSGVO Art. 6 (1)f erhoben und verarbeitet werden. Die Speicherung und Nutzung der Daten erfolgen ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des EBE-Verfahrens. Die Daten werden danach gelöscht.*

Die Weitergabe von Daten an ein Inkassounternehmen ist zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen aus dem EBE möglich. In diesen Fällen werden die Fahrgastdaten bis zum Abschluss des Inkassoverfahrens gespeichert.

Sofern die Voraussetzungen einer Beförderungerschleichung (§ 265a StGB) vorliegen, werden die erhobenen Daten unabhängig von dem EBE-Verfahren über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gespeichert.

Im Falle einer Wiederholungstat während dieses Zeitraums kann die Speicherdauer um weitere 12 Monate verlängert werden.

Wenn wiederholt die Voraussetzungen einer Beförderungerschleichung vorliegen, kann das während des vorgenannten Speicherzeitraums betroffene Verkehrsunternehmen Strafanträge stellen. Außerdem können Strafanzeigen bei manipulierten bzw. gefälschten Tickets erstattet werden. In diesen Fällen werden die Fahrgastdaten bis zum Abschluss des Strafverfahrens gespeichert.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrschein nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheins erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrscheins ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrschein nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheins erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrscheins ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte – *ausgenommen BasisAbo, PremiumAbo, BasisAbo Region, PremiumAbo Region, JobTicket, SemesterTicket und Bramscher Karte* – nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheins erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für die einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrscheins bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.
- (5) *Wird ein 8-FahrtenTicket bzw. 12-FahrtenTicket nicht vollständig entwertet, so wird pro entwertetem Entwertungsfeld ein EinzelTicket derselben Preisstufe angerechnet. Von der Erhebung einer Bearbeitungsgebühr wird im Rahmen einer Tarifanpassung abgesehen.*
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird je Ticket ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine

etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

- (7) *Eine Erstattung oder Rücknahme von Online-PrintTickets und HandyTickets (OnlineTickets) ist ausgeschlossen.*
- (8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen *sowie mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischem Hilfsmittel* nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (6) *Bei Verlust von Sachen übernimmt das Verkehrsunternehmen keine Haftung.*
- (7) *Es dürfen nur leicht tragbare Sachen mitgenommen werden, die der Fahrgast nach Größe und Gewicht auf seinem Schoß, unter seinem Sitz oder in der Gepäckablage über seinem Sitz unterbringen kann. Der Fahrgast hat die Sachen selbst zu beaufsichtigen.*
- (8) *Zusammenklappbare E-Tretroller werden als Gepäck angesehen.*

§ 11a Beförderung von Fahrrädern

- (1) *Die Fahrradbeförderung ist grundsätzlich montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig gestattet, sofern ein passender Platz im Fahrzeug vorhanden ist.*
- (2) *Als Beförderungsentgelt wird je Fahrrad für eine Fahrt ein FahrradTicket berechnet. Der Fahrgast selbst hat den tariflichen Fahrpreis zu zahlen.*
- (3) *Der Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und hat es selbst ein- und auszuladen. Der Ein- und Ausstieg mit Fahrrädern erfolgt ausschließlich an der dafür gekennzeichneten Tür. Je Fahrzeug werden maximal 2 Fahrräder befördert. Kinder (bis einschließlich 14 Jahre) mit Fahrrad müssen von einem Erwachsenen begleitet werden. Das Abstellen der Fahrräder ist ausschließlich auf dem Platz für Kinderwagen zulässig.*

Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad ständig festzuhalten und haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Die Fahrgäste mit Fahrrädern haften für Schäden, die durch die mitgeführten Fahrräder verursacht werden.

- (4) *Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht.*

Sind die Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben.

Bei gleichzeitigen Fahrwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen bevorzugt. Unabhängig davon ist der Transport von Kinderwagen möglichst jederzeit sicherzustellen.

- (5) *Fahrradsonderkonstruktionen, wie z. B. Tandems oder Fahrräder mit Hilfsmotor und Versicherungskennzeichen, dürfen nicht befördert werden.*
- (6) *Pedelecs (Elektrofahrräder mit Tretunterstützung, ohne Versicherungskennzeichen), sowie nicht zusammenklappbare E-Tretroller gelten als Fahrräder.*
- (7) *Zusammengeklappte Falträder oder Klappräder werden montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig mitgenommen. Die Mitnahme ist unentgeltlich.*
- (8) *Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen.*
- (9) *Im Bürgerbus Badbergen ist keine Fahrradmitnahme möglich.*

§ 11b Beförderung von E-Scootern mit aufsitzender Person

Auf die Beförderung von E-Scootern besteht ein Anspruch, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (1) *Anforderungen an die E-Scooter*

Der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß der nachfolgend genannten Kriterien erteilen, sofern die im Gutachten der Studiengesellschaft für Tunnel und Verkehrsanlagen (STUVA) „Ergänzende technische Fragen zur Untersuchung der Mitnahmemöglichkeiten von Elektromobilen (E-Scootern) in Linienbussen“ vom 21. Oktober 2016 festgelegten Kriterien erfüllt sind.

Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind hierbei an den E-Scooter zu stellen:

- Max. Gesamtlänge von 1200 mm*
- 4-rädriges Fahrzeug*
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg*
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt*
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z.B. gesonderte Feststellbremse)*

- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

(2) Anforderung an die Linienbusse des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind.
- normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen auf folgenden drei Seiten:
 - o die Fahrzeugseitenwand
 - o die rückwärtige Anlehnfläche
 - o eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280 mm.

Busse der VOS, die diese Anforderungen erfüllen sind entsprechend gekennzeichnet.

(3) Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse und letztendlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.
- Der E-Scooter darf über keine Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. –Nutzer soll selbstständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. –Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Sie müssen in einem geeigneten Behälter mitgenommen oder an einer kurz gehaltenen Leine geführt werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Die VOS verzichtet auf die Erhebung einer Aufbewahrungsgebühr und auf die schriftliche Empfangsbestätigung des Verlierers.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

- (1) *Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.*
- (2) *Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.*

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Die Partner in der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen. Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, höhere Gewalt sowie Platzmangel begründen keinen Ersatzanspruch; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.